GEMEINDE KARLSKRON 6. Oktober 2026

Niederschrift
über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Karlskron
vom 14.09.2026
im Sitzungssaal des Rathauses der Gemeinde Karlskron
Beginn: 19:00 Uhr

Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen; erschienen sind nachstehende Mitglieder, also mehr als die Hälfte.

Anwesend sind:

Vorsitzender

Kumpf, Stefan

Mitglieder

Bachhuber, Kurt
Bodensteiner, Simon
Brüderle, Peter
Doppler, Christopher
Froschmeir, Christine
Gastner, Dominik
Glöckl, Andreas
Glöckl, Martin
Hagl, Gerhard
Kempter, Mirko
Kolisnek, Daniel
Krammer, Dominik
Krammer, Thomas
Lehner, Claudia
Raba, Florian
Reitberger, Hubert
Schwinghammer, Andreas
Straub, Regina
Wendl, Martin
Widuckel, Werner, Dr.

Entschuldigt fehlen:

Niederschrift Bürgerinfo Gemeinde Karlskron

Die Beschlussfähigkeit war damit hergestellt.

Niederschrift Bürgerinfo Gemeinde Karlskron

Tagesordnung:

1. Genehmigung der Niederschrift vom 27.07.2026

2. Abwasserkonzept der Zukunft - Pumpstationen: Zugang über Treppe oder Steigleiter

3. Vertrag zur finanziellen Beteiligung - Solarpark Karlskron IV

4. Bauleitplanung Gemeinde Karlskron

4.1 Bauleitplanung - Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 53 "Solarpark Karlskron I" mit 15. Änderung des Flächennutzungsplanes; Billigung des Vorentwurfs und Auslegungsbeschluss zur frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

5. Bauanträge Gemeinde Karlskron

5.1 Bauturbo - Bauantrag zur Aufstockung und Ausbau des Dachgeschosses zur Errichtung einer 3. Wohneinheit mit 2 Stellplätzen sowie Errichtung von 2 Dachgauben und eines Balkons, Bauort Fl.Nr. 810/5 Gmkg Karlskron, Hauptstr. 153a, Karlskron

6. Bauleitplanung Nachbargemeinden

6.1 Bauleitplanung Nachbargemeinde - Gemeinde Baar-Ebenhausen - Bebauungsplan Nr. 40 "Gewerbe- Misch- und Sondergebiet Süd-West", erneute Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB

6.2 Bauleitplanung Nachbargemeinde - Gemeinde Brunnen - Einbeziehungssatzung "Hohenried-Ost", erneute Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB

7. Räumung Teichkläranlagen - Genehmigung der Kostenmehrung

8. Neuerlass der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter

9. Informationen zu den gemeindlichen Kindertageseinrichtungen

10. BayKiBiG 2027 - Reform Finanzierung Kindertagesstätten

11. Anfragen und Mitteilungen

11.1 Mitteilung - Jenische Veranstaltung in Schillingsfürst

11.2 Mitteilung - Aktueller Stand: Antrag auf Bürgerbegehren für das Projekt "Green Village"

11.3 Mitteilung - Aktueller Stand: Arbeiten der Bordsteinabsenkungen an der Ingolstädter Straße / Hauptstraße

11.4 Mitteilung - Baufortschritt Haus der Vereine

11.5 Mitteilung - Stellungnahme zu vorzeitige Anfragen von GRin Straub

11.6 Anfrage GRin Froschmeir - Reinigung des Brunnens vor dem Rathaus

Niederschrift Bürgerinfo Gemeinde Karlskron

TOP 1 Genehmigung der Niederschrift vom 27.07.2026

Gegen die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 27.07.2026 bestehen keine Einwendungen.

Beschluss:
Der Gemeinderat genehmigt die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 27.07.2026 in der zugesandten Form.

Angenommen
Ja 21 Nein 0

TOP 2 Abwasserkonzept der Zukunft - Pumpstationen: Zugang über Treppe oder Steigleiter

Ein Sachbearbeiter des Planungsbüro WipflerPLAN nimmt als Referent an dieser Sitzung teil.

Zugang zu den Abwasserpupen – Treppe oder Steigleiter
Erklärung des Sachverhalts:

- Der Zugang der neu geplanten Pumpstationen in Adelshausen, Aschelsried und Pobenhausen wurde nun im Zuge der Ausführungsplanung nochmal auf den Prüfstand gestellt.
- Die Entscheidungen zur Planung sind von den damals zuständigen Mitarbeitern getroffen worden
- Aktuell gibt es für alle 3 Stationen eine genehmigte Planung mit dem Zugang über 90° Steigleitern.
- Dies ist mit bestimmten Gefährdungsbeurteilungen und Dienstanweisungen generell so möglich.
- Das aktuelle Personal ist über die Planung mit Steigleitern wegen im folgenden genannten Gründen unglücklich.
  Es gab deshalb mit dem aktuellen Personal Herrn Kaltenegger, Herrn Grabmaier und Frau Greger/ techn. Bauamt einen Vorortttermin in den Pumpstationen Ronnweg mit einer 90° Steigleiter und Uttenhofen mit einer Treppenanlage. Darüber hinaus wurden Gespräche mit dem Klärwärter in Schrobenhausen und den Beratern der KUVB und der SiFa geführt.
- Die Pumpenschächte sind als Arbeitsplatz zu sehen und müssen deshalb auch nach Arbeitsstättenrichtlinie beurteilt werden.
- Jede Pumpstation muss regelmäßig und mindestens 1-mal pro Woche begangen werden, es handelt sich also nicht um eine gelegentliche Benutzung.

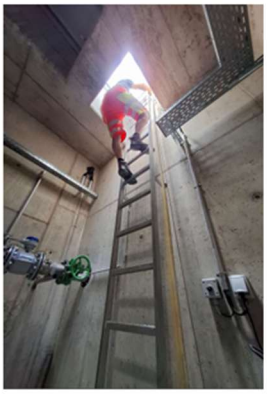
Vorortttermine

Station in Ronnweg / Reichertshofen

Zugang über 90° Steigleiter

Niederschrift Bürgerinfo Gemeinde Karlskron

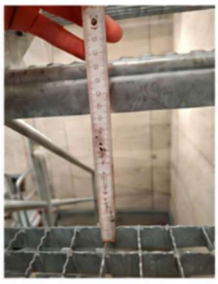


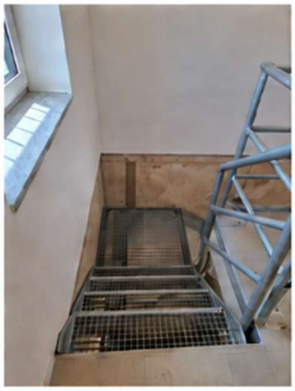
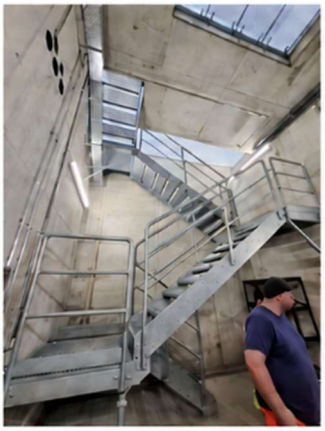
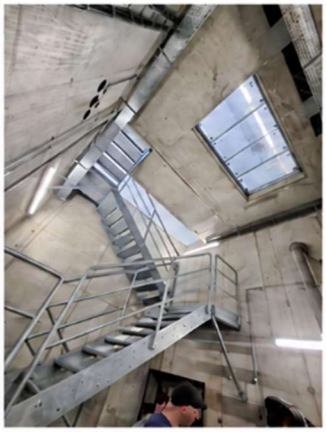


- Zustieg über nach oben ausklappbare Steigleiter
- 90°, 80 x 80 Zustiegsöffnung
- Schachttiefe / Fallhöhe: 4,70 m
- Einhängevorrichtung für PSA zur Sicherung vorhanden
- Frequenz Zustieg: 1x wöchentlich zur Wartungszwecken
- Rettung über Stegleiter oder Montageöffnung 1,20 x 1,50 m mit Unterstützung durch die Feuerwehr
- Das Betriebspersonal in Ronnweg rät von 90°-Steigleitern aufgrund zeitlichen und personellen Mehraufwand ab

Station in Uttenhofen / Pfaffenhofen a. d. Ilm

Zugang über Treppenanlage

Niederschrift Gemeinde Kar...

- Zustieg über Treppenanlage mit Podesten
- Steigung Treppe 17/26 33°
- Schachttiefe / Fallhöhe: 5,50 m
- Frequenz Zustieg: 1x wöchentlich zu Wartungszwecken
- Rettung über Treppenanlage
- Das Betriebspersonal in Uttenhofen ist sehr zufrieden

Rechtliche Grundlagen – STOP-Prinzip Infos von Sachbearbeiterin der KUVB

Schutzmaßnahmen nach dem STOP-Prinzip
Bei der Festlegung der erforderlichen Arbeitsschutzmaßnahmen ist das STOP-Prinzip zu berücksichtigen.

Die Maßnahmen sind entsprechend ihrer Rangfolge zu prüfen:
Substitution → Gibt es sichere Alternativen?
Technische Maßnahmen → wie bauliche Maßnahmen
Organisatorische Maßnahmen → Reglung von Arbeitsabläufen, dass die Gefährdung singt
Persönliche Schutzmaßnahmen → erst wenn STO–Maßnahmen nicht möglich sind bzw. nicht ausreichend sind kommt z. B. persönliche Schutzausrüstung zum Einsatz

Oberste Priorität hat, dass es vermieden wird, überhaupt in einen umschlossenen Raum hinabzusteigen zu müssen. Dies wäre, wenn die Pumpen oberirdisch verbaut werden → dies ist leider nicht möglich

Können Verstopfungen durch Pumpen mit Rückwärtslauf-Zyklen gelöst werden, sodass seltener Arbeiten zum manuellen Beseitigen einer Verstopfung durchgeführt werden müssen? → ist vorgesehen, dennoch ist deine regelmäßige Prüfung und Wartung erforderlich

Zu berücksichtigende Regelwerke
Für die weitere Planung und Festlegung der Schutzmaßnahmen sind insbesondere folgende Regelwerke zu berücksichtigen:

- DGUV Vorschrift 22 – Abwassertechnische Anlagen
- DGUV Regel 103-003 – Arbeiten in umschlossenen Räumen von abwassertechnischen Anlagen
- DGUV Regel 103-602 – Branche Abwasserentsorgung
- ASR A1.8 – Verkehrswege für die Auslegung und Gestaltung der Zugänge bzw. Verkehrswege

Treppe oder Steigleiter – Sicherheit und Nutzung

90° Steigleiter

- platzsparende und günstige Variante
- zur Benutzung sind immer beide Hände erforderlich kein Handlauf, Stufen dienen als Festhaltepunkt, die bei schlechtem Wetter durch die Schuhe verschmutzt sind
- in der Regel ist das Anlegen einer PSA erforderlich
- Die Benutzung ist auf Dauer ermüdend und Verletzungsintensiv

Niederschrift Bürgerinfo Gemeinde Karlskron

- in Rücksprache. mit anderen Klärwärtern in anderen Anlagen (Ronnweg, Uttenhofen und Schrobenhausen) führt das Begehen von 90° Steigleitern zu einer hohen Unzufriedenheit der Mitarbeiter

Treppe

- kostenintensivere und raumgreifendere Variante je nach Steigung (45°/ 35°)
- Feste Stufen
- Kein „Nachhintenkippen“
- Handlauf (mind. einseitig)
- Sichere Benutzung
- Schnellere Benutzung
- Weitaus geringere Gefahr abzustürzen auch ohne Handlaufnutzung,
- Hohe Mitarbeiterzufriedenheit

Planungen für unsere Stationen – aktuell mit Steigleitern

Station in Adelshausen

- Zustieg über nach oben ausklappbare Steigleiter in ein Hochbauteil
- 90°, 80x80 Schachttiefe / Fallhöhe : 3,16 m
- Einhängevorrichtung für PSA zur Sicherung vorhanden
- Frequenz Zustieg: 1x wöchentlich zu Wartungszwecken
- Rettung über Steigleiter oder Montageöffnung 1,20 x 1,50 m mit Unterstützung durch die Feuerwehr

Station in Aschelsried

- Zustieg über nach oben ausklappbare Steigleiter in ein Hochbauteil
- 90°, 80 x 80 Schachttiefe / Fallhöhe : 3,01m
- Einhängevorrichtung für PSA zur Sicherung vorhanden
- Frequenz Zustieg: 1x wöchentlich zu Wartungszwecken
- Rettung über Steigleiter oder Montageöffnung 1,20 x 1,50 m mit Unterstützung durch die Feuerwehr

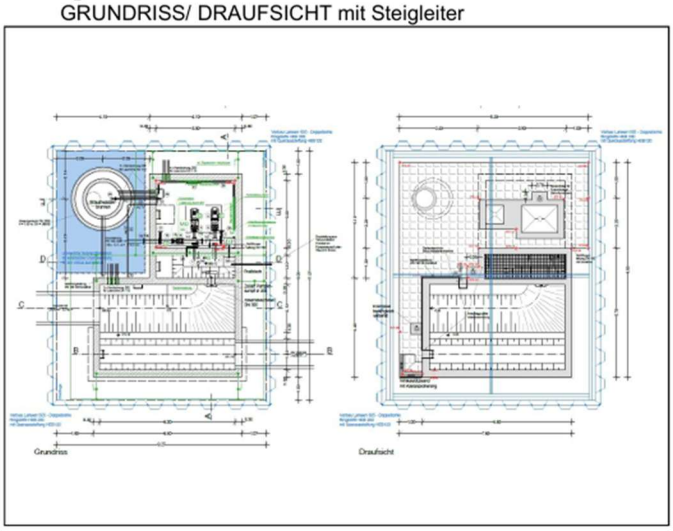
Station in Pobenhausen

- Zustieg über nach oben ausklappbare Steigleiter ohne Hochbauteil
- 90°, 80x80 Schachttiefe / Fallhöhe : 4,09m
- Einhängevorrichtung für PSA zur Sicherung vorhanden
- Frequenz Zustieg: 1x wöchentlich zu Wartungszwecken
- Rettung über Steigleiter oder Montageöffnung 1,20x1,60m mit Unterstützung durch die Feuerwehr

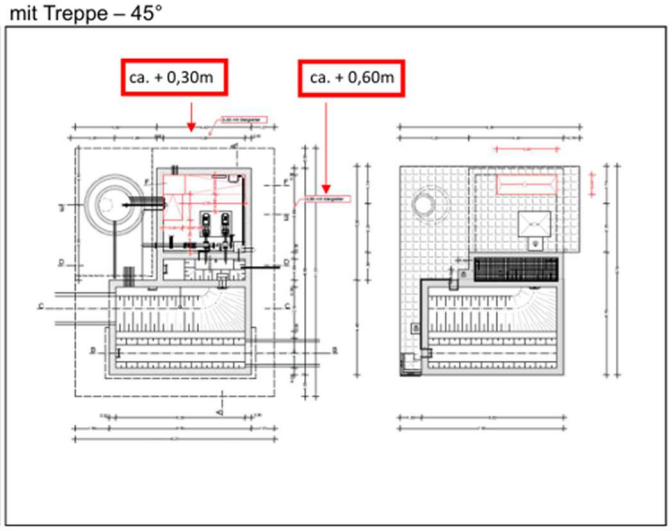
Niederschrift Bürgerinfo Gemeinde Karlskron

Station in Pobenhausen – direkter Vergleich:

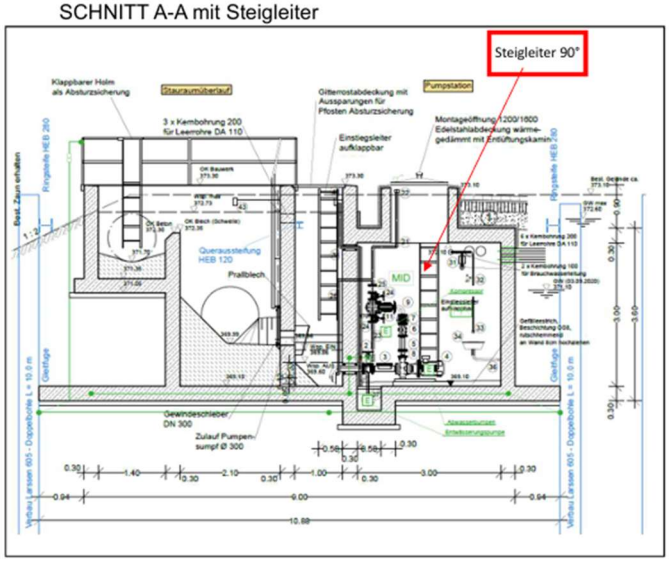
GRUNDRISS/ DRAUFSICHT mit Steigleiter



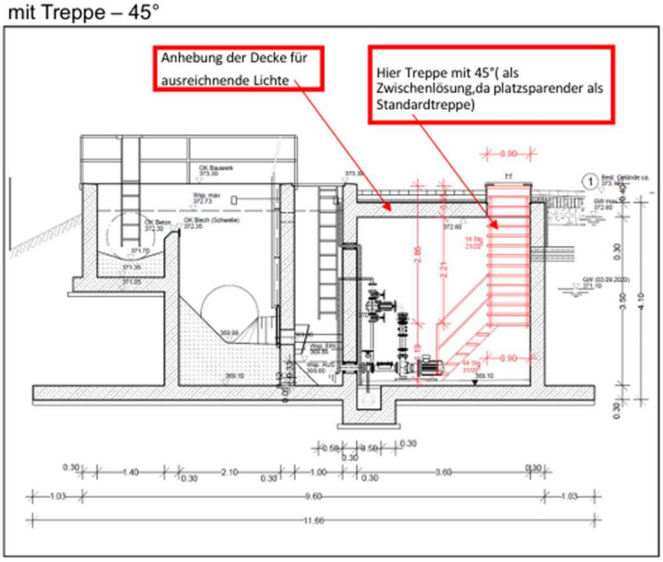
mit Treppe – 45°



SCHNITT A-A mit Steigleiter

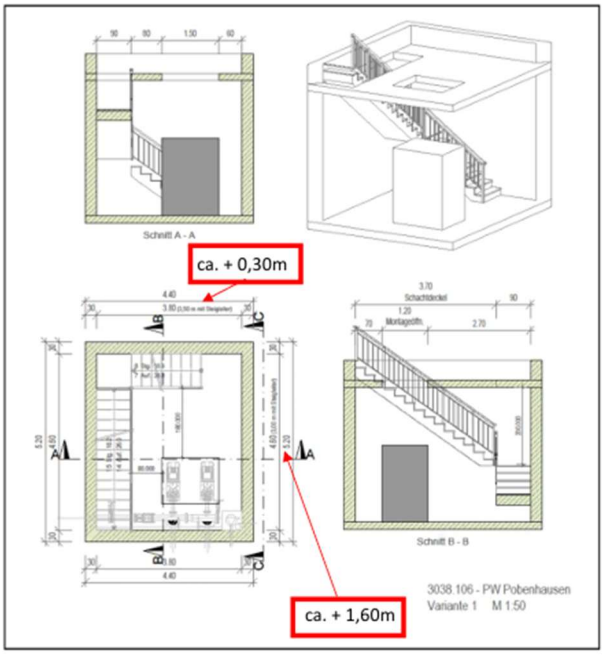


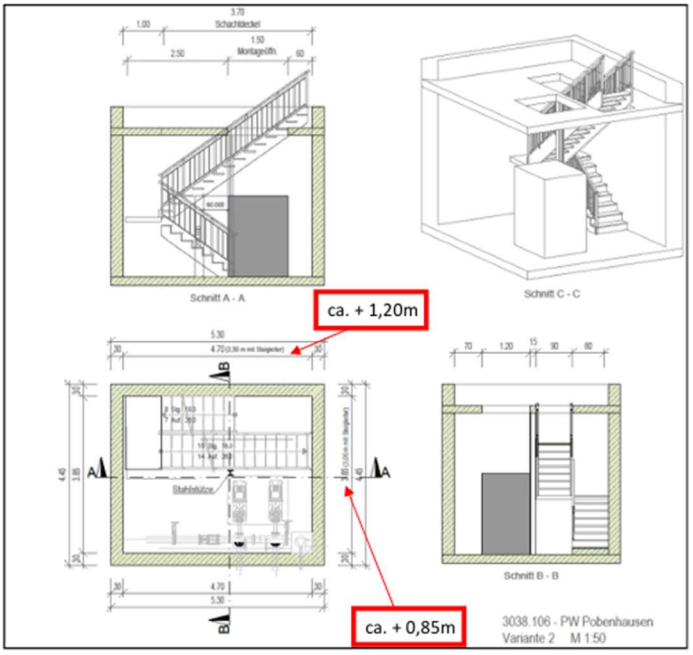
mit Treppe – 45°



Niederschrift

Station in Pobenhausen – Beispielskizzen für 35° Treppen:





Treppe oder Steigleiter – Kosten

ADELSHAUSEN

- Kosten gesamt inkl. Druckleitungen, Stromanschluss, Freiflächengestaltung etwa bei 3.261.000 € brutto inkl. Nebenkosten
- bei 45° Treppeneinbau statt Steigleiter plus ca. 19.040 € brutto Baukosten+ Material
- bei 35°Treppeneinbau statt Steigleiter plus ca. 21.420 € brutto Baukosten + Material

ASCHELSRIED

- Kosten gesamt inkl. Druckleitungen, Stromanschluss etwa bei 1.831.000 € brutto inkl. Nebenkosten
- bei 45° Treppeneinbau statt Steigleiter plus ca. 19.040 € brutto Baukosten+ Material
- bei 35° Treppeneinbau statt Steigleiter plus ca. 21.420 € brutto Baukosten + Material

POBENHAUSEN

- Kosten gesamt inkl. Druckleitungen, Stromanschluss, Wasserleitung etwa bei 4.787.000 € brutto inkl. Nebenkosten
- bei 45° Treppeneinbau statt Steigleiter plus ca. 15.470 € brutto Baukosten+ Material
- bei 35° Treppeneinbau statt Steigleiter plus ca. 17.850 € brutto Baukosten + Material

Zusatz:
Planungskosten etc. kommen für alle drei Stationen noch mit ca. 10T Euro oben drauf .

Niederschrift Bürgerinfo Ge

Zugang zu den Abwasserpumpen: Treppe oder Steigleiter

- Mehrkosten für alle 3 Stationen bei Einbau 45° Treppe statt Steigleiter geschätzt ca. 63 T Euro brutto
- Mehrkosten für alle 3 Stationen bei Einbau 35° Treppe statt Steigleiter geschätzt ca. 71 T Euro brutto
- Die Lage der Abwasserpumpen kann nicht verändert werden, es muss weiterhin in den Schacht gestiegen werden um diese mindestens 1x wöchentlich zu warten.
- Im Zuge der Überlegungen, wurde auch noch versucht, statt der Steigleitern, platzsparende und kostengünstige Steiltreppen mit 60° einzuplanen
- Sehr steile Treppen (60°) sind im Arbeitsschutz allerdings nicht geregelt und werden im Sinne der Unfallverhütung schlechter eingestuft als 90° Steigleitern. Obwohl man nicht nach hinten wegkippen kann, besteht durch das ungünstigere Schrittmaß die Gefahr zu stürzen
- Deshalb hat man sich für die Überplanung der drei Stationen mit einer Treppenanlage mit maximal zulässigem Steigungsmaß von 45° entschieden.
- der Einbau von 45° oder flacheren Treppen (35°) ist in allen 3 Stationen möglich und steigert die Mitarbeiterzufriedenheit enorm

FAZIT:
Unter Berücksichtigung aller genannten Punkte empfiehlt die Verwaltung dem Gemeinderat dem Bau von Treppenanlagen in die 3 Pumpstationen zuzustimmen

GR Wendl lehnt Steigleitern grundsätzlich ab, um Arbeitsunfälle zu vermeiden.

GR Krammer T. vertritt die Auffassung, dass bei einer Tiefe ab etwa 4 m eine Treppenanlage sinnvoll ist. Bei geringeren Tiefen von ca. 3 m würde er hingegen eine Steigleiter bevorzugen.
Der Sachbearbeiter des Planungsbüros WipflerPlan erläutert, dass gemäß den geltenden Vorschriften eine Leiter bis zu einer Höhe bzw. Tiefe von 4 m ohne zusätzliche Sicherung durch ein Auffanggeschirr genutzt werden kann. Ab 4 m ist eine entsprechende Sicherung erforderlich. Unabhängig davon sieht die Gefährdungsbeurteilung vor, dass der Klärwärter beim Abstieg ein Geschirr trägt. Dieses dient insbesondere dazu, im Falle eines Unfalls eine Bergung durch die Feuerwehr zu ermöglichen.
Die Bergung erfolgt dabei **nicht über die Abstiegstreppe bzw. den regulären Zugang**, sondern über eine **separate Öffnung**, die für die Wartung oder für schwere Gegenstände installiert wird. Bürgermeister Kumpf fügt hinzu, dass bei eine Steigleiter immer zwei Personen runtergehen müssen. Bei einer Treppe muss nur eine Person runtergehen.

GR Raba und GR Dr. Widuckel würden eine Treppe in den Pumpstationen bevorzugen.

GR Schwinghammer erkundigt sich, ob bereits im Vorfeld der Planung mögliche Alternativen zu den vorgesehenen Steigleitern besprochen wurden. Seiner Ansicht nach hätten bei einer frühzeitigen Abstimmung die nun anfallenden zusätzlichen Planungskosten in Höhe von ca. 10.000 € vermieden werden können.
Der Sachbearbeiter des Planungsbüros erläutert, dass die verschiedenen Möglichkeiten bereits im Vorfeld geprüft und abgestimmt wurden. Zwischenzeitlich habe jedoch ein Personalwechsel auf der Kläranlage stattgefunden. Das neue Kläranlagenpersonal habe den Wunsch nach einer Treppenanlage geäußert. Besichtigungen anderer Kläranlagen hätten im Vorfeld nicht stattgefunden. Für das damalige Kläranlagenpersonal sei die vorgesehene Ausführung mit Steigleitern ausreichend gewesen.

Niederschrift Bürgerinfo Gemeinde Kalkskron

Beschluss:
Der Gemeinderat stimmt dem Einbau von Treppenanlagen statt Steigleitern für alle 3 Stationen mit jeweils 45° Steigung zu.

Angenommen
Ja 20 Nein 1

TOP 3 Vertrag zur finanziellen Beteiligung - Solarpark Karlskron IV

Bereits in der Sitzung am 27.07.2028 wurde über den Entwurf des Vertrages zur finanziellen Beteiligung der Gemeinde am Solarpark IV beraten. Es wurde beschlossen, dass anstatt der angebotenen Beteiligung in Höhe von 0,2 ct/kWh die Beteiligung auf die nach dem BayWiVK maximale 0,3 ct/kWh erhöht werden sollte.
Das BayWiVK macht die im Bundesrecht EEG mögliche Beteiligung von 0,2 ct/kWh verpflichtend und maximal eine Beteiligung von 0,3 ct/kWh möglich.

Der Beschluss des Gemeinderats wurde mit der Firma Anumar besprochen. Diese bleibt bei der direkten Beteiligung der Gemeinde von 0,2 ct/kWh und begründet dies wie folgt:

„Wie vorgestellt, werden wir der Gemeinde eine Vereinbarung zur Kommunalbeteiligung gemäß § 6 EEG in Höhe von 0,2 ct/kWh anbieten. Das EEG sieht für PV-Freiflächenanlagen ausdrücklich vor, dass den betroffenen Gemeinden Beträge von insgesamt 0,2 ct/kWh angeboten werden dürfen.

Im Gemeinderat wurde darüber hinaus eine Beteiligung in Höhe von 0,3 ct/kWh angeregt, welche sich wohl auf die Regelungen des BayWiVG bezieht. Hierzu möchten wir anmerken, dass die bundesrechtliche Regelung des § 6 EEG den zulässigen Beteiligungsbetrag konkret mit 0,2 ct/kWh beschreibt. Über den Betrag von 0,2 ct/kWh hinausgehende Zahlungen würden der Bundesgesetzgebung entgegenlaufen und für die Ortsgemeinde Karlskron sowie auch uns als Vorhabenträger ein rechtliches Risiko darstellen. Aus diesem Grund beabsichtigen wir, die finanzielle Gemeindebeteiligung entsprechend dem in § 6 EEG vorgesehenen Maximalwert von 0,2 ct/kWh umzusetzen.

Nach unserem Verständnis eröffnet die bayerische Regelung neben dem Angebot nach § 6 EEG auch die Möglichkeit, ergänzende Beteiligungsmodelle mit zusätzlichem Nutzen für die Gemeinde umzusetzen.

Aus diesem Grund schlagen wir vor, die Beteiligung aus zwei Bausteinen zusammenzusetzen:

1. *Kommunalbeteiligung nach § 6 EEG in Höhe von 0,2 ct/kWh.*
2. *Zusätzlicher Bürgermehrwert in Form eines vergünstigten regionalen Grünstromtarifs für die Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde.*

Dieses Modell wurde bereits im Rahmen der Projektvorstellung vorgestellt und schafft einen unmittelbaren finanziellen Vorteil für die Bürgerinnen und Bürger vor Ort. Aus unserer Sicht entspricht dieser zusätzliche Nutzen dem Gedanken der im BayWiVG ausdrücklich vorgesehenen individuellen Beteiligungsmodelle und kann ergänzend zur Beteiligung nach § 6 EEG berücksichtigt werden.“

Niederschrift Bürgerinfo Gemeinde Karlskron

Die Fa. Anumar stellt sich auf den Standpunkt, dass nach Bundesrecht 0,2 ct/kWh als Direktzahlung angeboten werden dürfen und dies das höhere Recht darstellt. Das EEG eröffnet aber den Ländern ausdrücklich die Befugnis, zusätzliche Maßnahmen zur Förderung der Akzeptanz zu erlassen. Bayern hat hiervon im BayWiVG Gebrauch gemacht und die 0,2 ct/kWh verpflichtend, mit der Möglichkeit der Erhöhung auf maximal 0,3 ct/kWh, gemacht. Nach Ansicht der Verwaltung wäre rechtlich eine direkte Beteiligung von 0,3 ct/kWh durchaus möglich. Auch eine darüberhinausgehende freiwillige Bürgerbeteiligung in Form eines vergünstigten Stromtarifs wäre nach Ansicht der Verwaltung rechtlich zulässig. Diese Bürgerbeteiligung muss betragsmäßig nicht bei der Maximalbeteiligung der Gemeinde eingerechnet werde.

Der Entwurf eines Vertrages zur finanziellen Beteiligung der Gemeinde am geplanten Solarpark IV entsprechend des Angebots der Fa. Anumar wurde dem Gemeinderat mit der Sitzungsvorlage zur Kenntnis gegeben.

Bürgermeister Kumpf berichtet, dass er erneut Kontakt mit der Firma Anumar aufgenommen habe. Im Rahmen des Gesprächs sei ihm mitgeteilt worden, dass derzeit keine Gemeinde die maximale Beteiligung in Höhe von 0,3 ct/kWh erhalte, sondern eine Beteiligung von 0,2 ct/kWh vorgesehen sei. Die Firma Anumar strebe eine einheitliche Behandlung aller beteiligten Gemeinden an und bitte den Gemeinderat daher, von der Forderung nach einer Beteiligung von 0,3 ct/kWh abzusehen.

GR Schwinghammer spricht sich weiterhin für eine Beteiligung in Höhe von 0,3 ct/kWh aus.

GR Kolisnek weist darauf hin, dass das entsprechende Gesetz erst am 09.12.2025 in Kraft getreten sei und aufgrund des kurzen Zeitraums bislang noch keine ausreichenden Erfahrungswerte bzw. Entwicklungen vorlägen. Er schlägt vor, dass die Gemeinde Karlskron eine Vorreiterrolle einnimmt und an einer Beteiligung in Höhe von 0,3 ct/kWh festhält.

GR Krammer T. erkundigt sich nach der Höhe des vergünstigten regionalen Grünstromtarifs für die Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde. Bürgermeister Kumpf teilt mit, dass ihm die konkrete Höhe des Tarifs derzeit nicht bekannt sei.

Bürgermeister Kumpf erläutert weiter, dass die Firma Anumar Solarpark Karlskron – Pobenhausen GmbH & Co. KG auch als Stromanbieter auftrete. Dadurch hätten Bürgerinnen und Bürger in den entsprechenden Anumar-Gebieten die Möglichkeit, den dort erzeugten Strom zu beziehen und von einem vergünstigten regionalen Stromtarif zu profitieren.

GR Raba spricht sich ebenfalls für eine Beteiligung in Höhe von 0,3 Ct/kWh aus. Er begründet dies damit, dass auf die Gemeinde im Zusammenhang mit dem Vorhaben zusätzliche Kosten, beispielsweise durch das Vergraben von Leitungen oder durch Abbruch von Straßenbanketten, zukommen können. Sofern eine Beteiligung in Höhe von 0,3 Ct/kWh möglich ist, spricht sich GR Raba dafür aus, diese entsprechend zu fordern.

GR Dr. Widuckel führt aus, dass für erfolgreiche Verhandlungen eine entsprechende Verhandlungsposition erforderlich sei. Sofern die Gemeinde eine Erhöhung der Beteiligung von 0,2 ct/kWh auf 0,3 ct/kWh erreichen wolle, müsse sie über ein geeignetes Druckmittel gegenüber der Firma Anumar verfügen. Ein solches sehe er derzeit jedoch nicht.
Weiter erläutert GR Dr. Widuckel, dass die Firma Anumar im Bereich der Freiflächen-Photovoltaikanlagen in der Region aufgrund ihrer Finanzierungskonditionen eine starke Marktposition einnehme. Aus seiner Sicht ergeben sich daher im Wesentlichen zwei Möglichkeiten: Entweder die Gemeinde akzeptiert das Angebot der Firma Anumar mit einer Beteiligung von 0,2 ct/kWh oder es kommt kein Vertrag zustande und die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage wird nicht realisiert. GR Dr. Widuckel spricht sich dadurch für die 0,2 Ct/kWh aus, möchte aber zuvor mehr Informationen über den angebotenen Grünstromtarif vorgelegt bekommen.

Niederschrift Bürgerinfo Gemeinde Karlskron

GR Kempter erkundigt sich, bis zu welchem Zeitpunkt der Vertrag spätestens unterzeichnet werden muss. Bürgermeister Kumpf erläutert, dass die Unterzeichnung des Vertrags voraussichtlich spätestens bis zum Baubeginn erfolgen müsse. GR Kempter würde sich vor Vertragsunterzeichnung auch mehr Informationen bezüglich des Grünstromtarifs wünschen.

GR Dr. Widuckel führt aus, dass die Gemeinde die Firma Anumar vertraglich dazu verpflichten könne, die für den regionalen Grünstromtarif maßgeblichen Zahlen und Berechnungsgrundlagen offenzulegen. Dadurch könne für die Gemeinde künftig transparent und nachvollziehbar dargestellt werden, wie sich der angebotene Grünstromtarif zusammensetzt.

GR Hagl erklärt, dass die Gemeinde durch die Freiflächen-Photovoltaikanlage steuerliche Einnahmen generiere und dies bei der Entscheidung des Gemeinderates berücksichtigt werden soll.

GR Reitberger erkundigt sich nach dem vorgesehenen Baubeginn der Freiflächen-Photovoltaikanlage. Die Sachbearbeiterin des Landschaftsarchitektur- und Stadtplanungsbüros Neidl+Neidl aus Sulzbach-Rosenberg erläutert, dass zunächst der Plan festgestellt und anschließend die erforderliche Genehmigung eingeholt werden müsse. Für das Genehmigungsverfahren sei ab Einreichung mit einer Bearbeitungszeit von etwa 30 Tagen zu rechnen. Nach Erteilung der Genehmigung beabsichtige die Firma Anumar, zeitnah mit den Bauarbeiten für die Freiflächen-Photovoltaikanlage zu beginnen.

GRin Straub erkundigt sich, ob die Abstimmung erst erfolgen könne, sobald dem Gemeinderat weitere Informationen zum Grünstromtarif vorliegen. Bürgermeister Kumpf antwortet, dass die Firma Anumar noch keine Zahlen vorliegen hat.

GR Schwinghammer fehlen die Zahlen für den Grünstromtarif. Aus diesem Grund liege aus seiner Sicht keine Verhandlungsbasis vor.

GR Krammer T. würde bei der Firma Anumar nachfragen, wie das Angebot bezüglich des Grünstromtarifs aussieht.

Bürgermeister Kumpf fasst zusammen, dass sich abzeichnet, dass zu diesem Tagesordnungspunkt in der heutigen Sitzung kein Beschluss gefasst wird und der Tagesordnungspunkt daher erneut vertagt werden muss. Bezüglich des angebotenen Grünstromtarifes der Firma Anumar benötigt der Gemeinderat genauere Informationen über die Konditionen.

zurückgestellt

TOP 4 Bauleitplanung Gemeinde Karlskron

TOP 4.1 Bauleitplanung - Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 53 "Solarpark Karlskron I" mit 15. Änderung des Flächennutzungsplanes; Billigung des Vorentwurfs und Auslegungsbeschluss zur frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

In der Gemeinderatssitzung vom 08.12.2025 wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 53 „Solarpark Karlskron I“ mit der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren beschlossen.

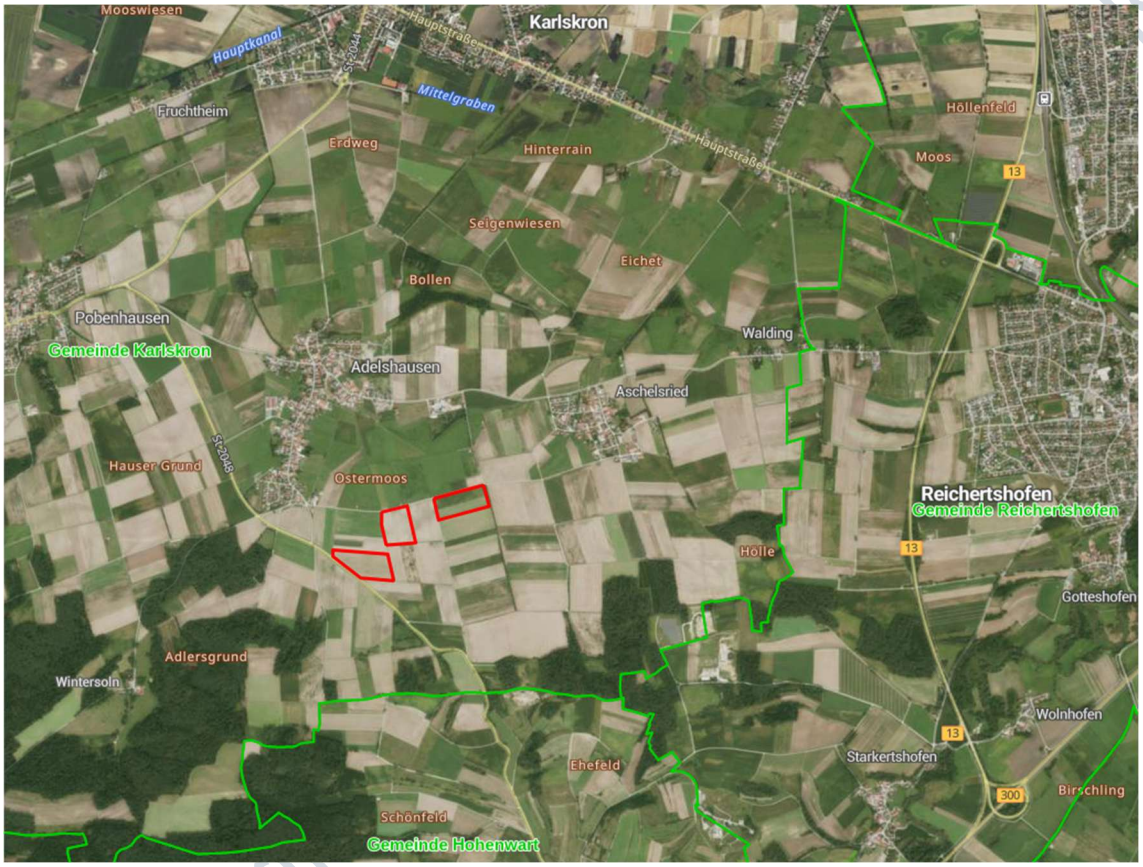
Niederschrift Bürgerinfo Gemeinde Karlskron

Die Firma Anumar hat daraufhin in Zusammenarbeit mit dem Landschaftsarchitekten und Stadtplaner „Neidl+Neidl“ aus Sulzbach-Rosenberg entsprechende Vorentwürfe zur frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung erarbeitet.

Diese werden dem Gemeinderat in der Fassung vom 14.09.2026 vorgestellt.

Der Referent des Landschaftsarchitekten und Stadtplaner „Neidl + Neidl“ stellt zu Beginn die betroffenen Flächen anhand von Übersichtskarten vor.

Verortung - Übersichtskarte:



Niederschrift Karlskron

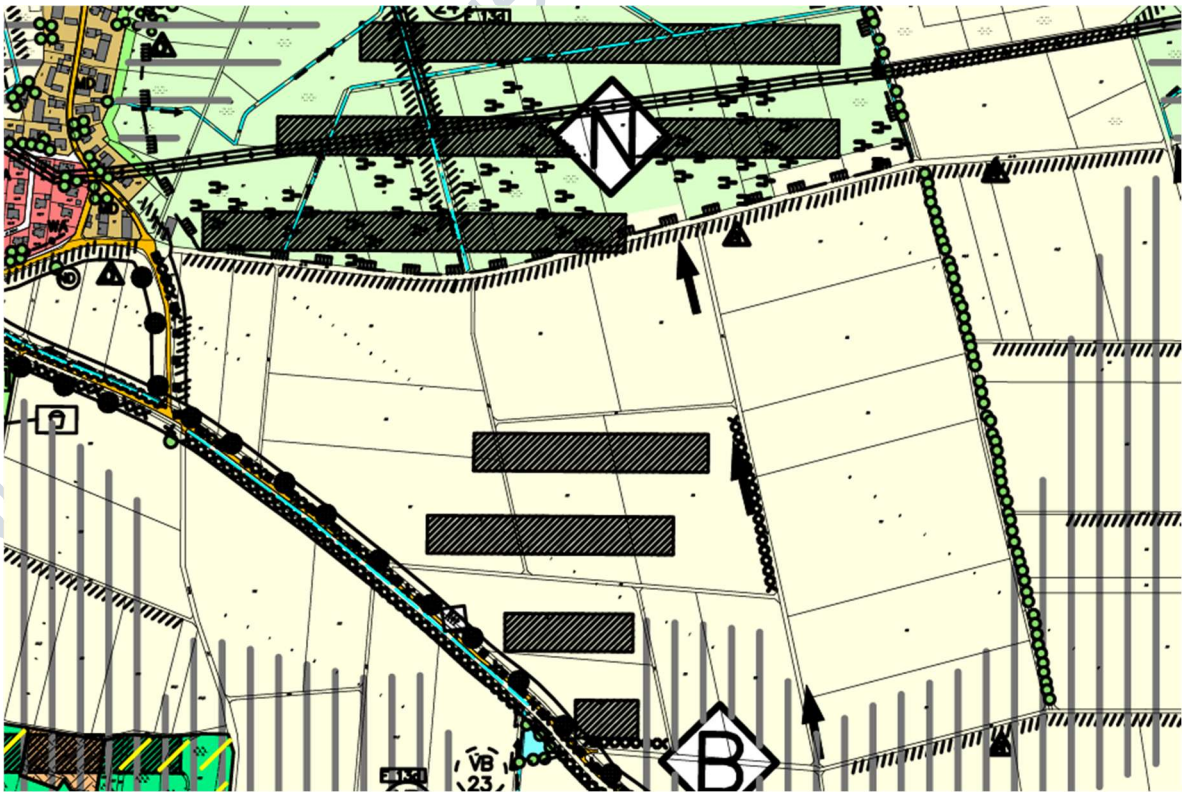
Verortung – Flächen



Betroffenen sind die Flächen mit den Flurnummern. 556, 559, und 597, jeweils Gemarkung Adelshausen, mit einer Gesamtfläche von ca. 11 Hektar.

Im Anschluss stellt der Referent den aktuell gültigen Flächennutzungsplan mit den derzeitigen Festsetzungen vor, indem die drei betroffenen Flächen nochmal dargestellt sind.

Flächennutzungsplan – Bestand





Landschaftsbild

Ortsränder mit besonderer Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild

Ziel: Grünordnerische Einbindung der Ortsränder in die freie Flur zur Minderung des Zersiedelungseffektes;
Vernetzung und Leitlinien am Ortsrand und zwischen Ort und landwirtschaftlich genutzter Fläche;
lockere, wechselvolle grünordnerische Abgrenzung der Ortsränder gegen die landwirtschaftliche Flur;

Waldflächen



Waldfläche – Bestand



Strukturverbesserung der Waldränder durch gut ausgeprägten Waldmantel

Ziel: langfristige Umstrukturierung der Waldränder im Zuge der forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung der Wälder;
Erweiterung bzw. Vorlagerung von Waldmänteln an bestehende Waldränder z.B. durch Ersteaufforstung;



Strukturverbesserung der Waldränder durch vorgelagerte Sukzessionsflächen

Ziel: Aufwertung der Waldränder im Sinne der Vernetzung;
seltener Lebensraum innerhalb einer intensiv genutzten Landschaft;
generelle Erweiterung des Lebensraumangebotes für Fauna und Flora;

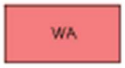


Landwirtschaftliche Nutzflächen, vorrangig geeignet für Ackerbau

Ziel: ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Böden durch die Landwirtschaft;
Erhaltung der Dränagen/Gräben/Regenrückhaltebecken;
Erhaltung und Ausbau des Windschutzes;
großräumige Biotopvernetzung;



Gemischte Baufläche / Dorfgebiet



Allgemeines Wohngebiet



Stromleitung mit Schutzstreifen



Kreis- und Staatsstraßen mit Bauverbotszone

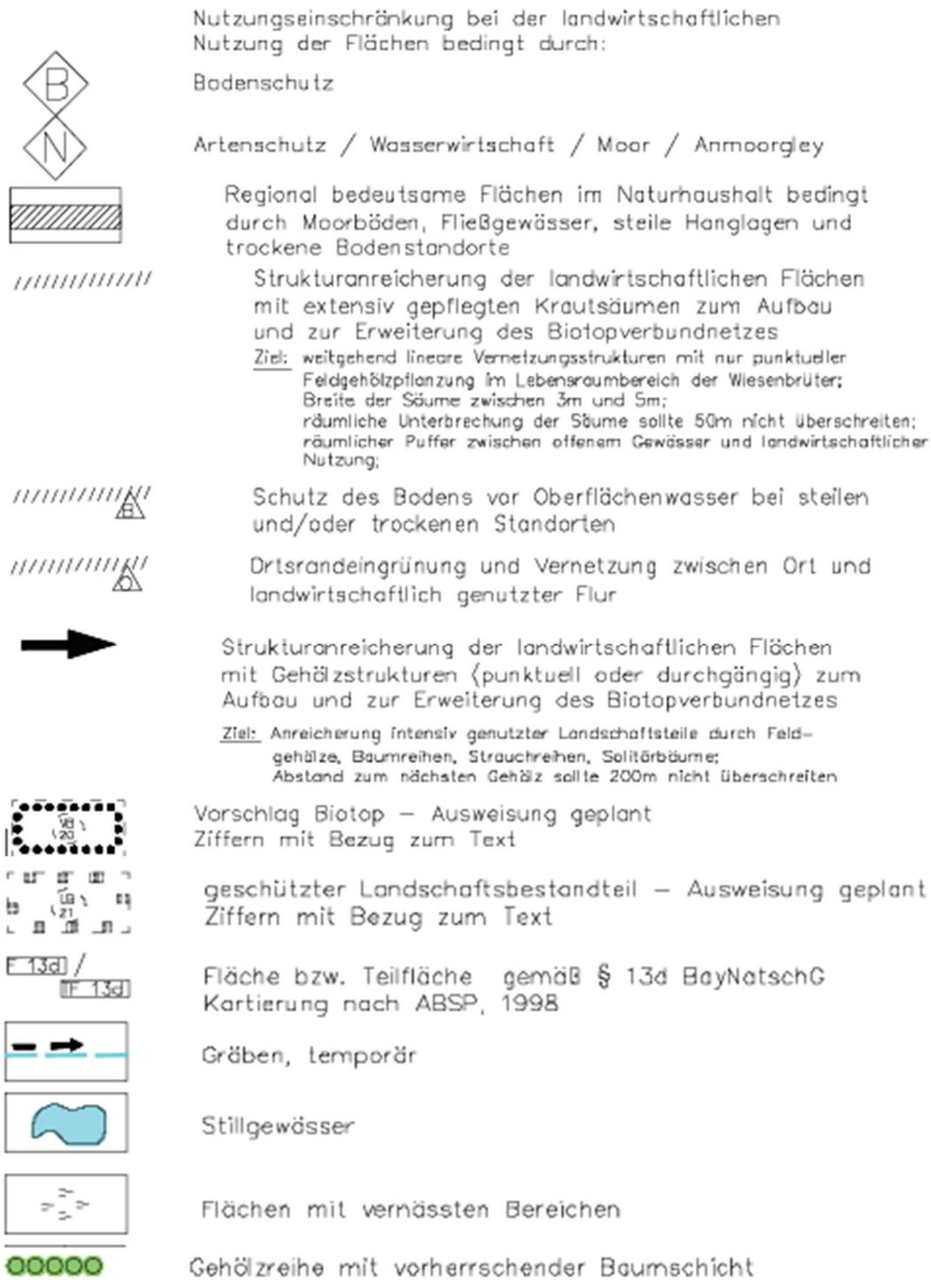


Hauptstraße / Ortsstraße bestehend



Flächige Nutzung des Bodens den Erfordernissen des Naturhaushaltes unterordnen

Ziel: Flächen mit hervorgehobener Bedeutung für Naturhaushalt und Wasserwirtschaft;
Erhaltung und Erweiterung des Retentionsraumes für das Donaumoos;
Schutz des Moorbodens vor bodenmechanischer Bearbeitung;
keine Zuführung von mineralischem oder organischem Dünger zur Erhaltung der moortypischen Vegetationsstrukturen;
Schutz der Stillgewässer vor Verunreinigungen und Stickstoffanreicherung;
vollständiger Entzug aus der landwirtschaftlichen Nutzung -> gelenkte sukzessive Entwicklung
Extensive landwirtschaftliche Nutzung / Pflege in den Wiesenbrütergebieten fördern



Im Bereich der betroffenen Flächen weist der Flächennutzungsplan landwirtschaftlich genutzte Flächen mit Schwerpunkt auf der ackerbaulichen Nutzung aus. Gleichzeitig sind für diese Flächen landschaftsplanerische Ziele zur Erhaltung und zum Ausbau des Wildschutzes sowie zur großräumigen Biotopvernetzung festgelegt.
Darüber hinaus handelt es sich um regional bedeutsame Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturhaushalt, die im Flächennutzungsplan durch schwarze Querbalken dargestellt werden. Bei der weiteren Planung ist daher darauf zu achten, Beeinträchtigungen dieser Flächen möglichst gering zu halten und bestehende landschaftsökologische Strukturen zu berücksichtigen und gegebenenfalls zu ergänzen.

Für den nördlichen Bereich der mittleren und östlichen Flächen sieht der Landschaftsplan zudem eine Strukturanreicherung der landwirtschaftlich genutzten Flächen vor. Hierzu zählen insbesondere extensiv gepflegte Strukturen sowie Maßnahmen zur Erweiterung und Vernetzung des Biotopverbundnetzes.

15. Flächennutzungsplanänderung

Anschließend stellt der Referent der Änderung durch die 15. Flächennutzungsplanänderung vor.



Art der baulichen Nutzung

SO Sondergebiet Photovoltaik (§ 11 Abs. 2 BauNVO) auf den Grundstücken Fl.-Nr. 556, 559, 597 Gemarkung Adelshausen

Sonstige Planzeichen und Erläuterungen

Änderungsbereichsgrenze der Flächennutzungsplanänderung

Mit der 15. Nutzungsänderung des Flächennutzungsplanes ist geplant, dass die betroffenen Flächen als Sondergebiet Photovoltaik darzustellen.

Umweltrelevante Faktoren

Geltungsbereich: Ackerfläche



Biotopkartierte Flächen

Wassersensibler Bereich

Der Referent weist ergänzend darauf hin, dass sich insbesondere im Norden der Flächen im Bereich des „Ostermooses“ sowie entlang der Staatsstraße 2048 im Westen biotopkartierte Flächen gemäß Bayernatlas befinden. Diese werden durch die vorliegende Planung jedoch nicht beeinträchtigt. Es wird ausdrücklich festgehalten, dass keine Eingriffe in die bestehenden Biotope erfolgen sollen.

Niederschrift-Bürgerinfo Neuskron

Bebauungs-, und Grünordnungsplan – Übersicht



Bebauungs-, und Grünordnungsplan – Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung



1.1 Sondergebiet Photovoltaik (§ 11 Abs. 2 BauNVO)

Auf den Grundstücken Fl.-Nr. 556, 559, 597 Gemarkung Adelshausen

Zulässig ist die Errichtung von freistehenden (gebäudeunabhängigen) Photovoltaikmodulen sowie der Zweckbestimmung des Sondergebietes unmittelbar dienende Nebenanlagen wie technische Einrichtungen zur Erzeugung, Umwandlung, Speicherung und Abgabe von elektrischer Energie.

1.2 Entsprechend § 12 Abs. 3a BauGB sind im Rahmen der festgesetzten Nutzungen nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet.

1.3 Zeitliche Befristung/Rückbau

Die Art der Nutzung für Photovoltaik wird gem. § 9 Abs. 2 BauGB zeitlich befristet: bis 31.12.2061 ist die Anlage wieder zurückzubauen.

Bis Ablauf dieser Frist sind die Flächen in ihren Urzustand zurückzuversetzen. Anlagen und Gebäude sind abzubauen. Als Folgenutzung gilt wieder - entsprechend dem Ausgangszustand vor dieser Sondernutzung - die planungsrechtliche Situation als landwirtschaftliche Nutzfläche.

Entsprechendes gilt, falls die Nutzung der Photovoltaikanlage zu einem früheren Zeitpunkt entfallen sollte.

2. Maß der baulichen Nutzung

2.1 Grundfläche

Grundflächenzahl (GRZ) = 0,70

Maßgeblich für die Ermittlung der Grundflächenzahl ist die umzäunte Fläche. Als Grundfläche wird die Grundfläche der Speicher und sonstiger Nebengebäude sowie die senkrechte Projektion der Module auf die Geländeoberfläche gerechnet.

Die Vollversiegelung von Flächen im Sondergebiet ist auf die erforderlichen Gebäudefundamente zu beschränken. Die Grundfläche für Speicher und sonstige Nebengebäude darf maximal 250 m^2 betragen. Die Begrenzung der maximalen Grundfläche für Gebäude erfolgt innerhalb der festgesetzten Grundflächenzahl.

Die Modultische sind mit Ramm- oder Schraubfundamenten aus Metall zu verankern. Sollten Gründungsprobleme vorliegen, können bedarfsorientierte Fundamente (Punkt- oder Streifenfundamente) eingesetzt werden.

2.2 Höhe baulicher Anlagen

Die maximal zulässige Höhe der Module einschließlich Tragekonstruktion, gemessen zwischen der Geländeoberkante und der Oberkante Module, beträgt 3 m. Die Unterkante muss mindestens 0,80 m über dem Boden liegen.

Die maximal zulässige Höhe der Gebäude, gemessen zwischen Geländeoberkante und Oberkante Gebäude, beträgt 3 m.

2.3 Wasserempfindliche Anlagenteile sind im Bereich von Hochpunkten oder im Bezug zum Geländeniveau, um min. 30 cm über Planungsgelände erhöht zu errichten

3. Baugrenze



Die überbaubare Fläche für Photovoltaikmodule und Gebäude werden durch Baugrenzen im Sinne von § 23 Abs. 3 BauNVO festgesetzt

4. Gestaltung baulicher Anlagen

4.1 Dachausbildung

Für alle Gebäude werden Flach- oder Satteldächer mit maximal 30° Neigung festgesetzt. Dacheindeckungen in Metall sind nicht zulässig. Als Farbe ist naturrot, rotbraun, grün, grau oder braun in gedeckten Nuancen zu wählen. Alternativ ist eine extensive Dachbegrünung zulässig.

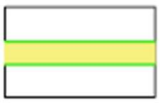
4.2 Fassaden

Durchbrüche, Lüftungsöffnungen und dergleichen müssen siedlungsabgewandt angeordnet werden. Als Material sind naturbelassene Holzverschalungen oder verputzte Fassaden (Fassadenfarbe grün, grau oder braun in gedeckten Nuancen) zulässig. Blechfassaden sind unzulässig.

4.3 Werbeanlagen

Werbeanlagen sind bis zu einer maximalen Fläche von je 1 m² an der Einfriedung in den jeweiligen Zufahrtsbereichen zulässig. Fahnenmasten und elektrische Wechselwerbeanlagen sind nicht zulässig.

5. Verkehrsflächen



5.1 Private Verkehrsflächen: Die Grundstückszufahrten sind in den im zeichnerischen Teil dargestellten Flächen bis zu einer Breite von 5 m zulässig.



5.2 Einfahrtbereiche des SO-Gebiets

6. Einfriedungen



Einfriedungen sind als Maschendrahtzäune, auch mit Kunststoffummantelung und Übersteigschutz zulässig. Sie dürfen eine Gesamthöhe von 2,20 m über der bestehenden natürlichen Geländeoberkante nicht überschreiten. Durchgehende Betonsockel sind unzulässig. Es sind lediglich Punktfundamente für die Zaunpfosten erlaubt. Die Durchlässigkeit für Kleintiere im Bereich von 15 cm ab der Geländeoberkante muss gewährleistet sein.

7. Geländeoberfläche/Grundwasserschutz

7.1 Das natürliche Geländeniveau darf maximal um 0,50 m im Bereich der Technikgebäude bzw. wo es technisch erforderlich ist, abgegraben oder aufgeschüttet werden. Stützmauern sind unzulässig. Aufschüttungen sind mit inertem Material (Material entsprechend den Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung - Ersatzbaustoff) bzw. dem Aushubmaterial des Planungsbereichs erfolgen.

7.2 Sämtliche Bodenbefestigungen sind in sickerfähiger Ausführung herzustellen, so dass das Niederschlagsabwasser breitflächig über die belebte Bodenzone versickern kann. Für stärker befahrene Abschnitte der Sondergebietszufahrt können für Bodenbefestigungen auch Rasengittersteine oder Rasenfugenpflaster verwendet werden.

7.3 Das von den Modulen abfließende Niederschlagswasser ist breitflächig über die belebte Bodenzone zu versickern. Eine punktuelle Versickerung ist nicht zulässig.

7.4 Sollte oberflächennahes Grundwasser angetroffen werden, ist bei Gründung im Grundwasserbereich (gesättigte Zone oder Grundwasserschwankungsbereich) auf verzinkte Stahlprofile zu verzichten oder eine geeignete Beschichtung zur Minimierung von Auswaschungen zu verwenden.

7.5 Die Reinigung der Anlage mit Reinigungsmitteln ist nur zulässig, wenn diese biologisch abbaubar sind und die Reinigung ohne Verwendung der Reinugungsmittel nicht möglich ist.

8. Landschaftspflege/Grünordnung

8.1 Landschaftspflegerische Maßnahmen

Folgende landschaftspflegerische Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind auf der Fläche durchzuführen.

Vermeidungsmaßnahmen:

V1 Grünland innerhalb der Freiflächenphotovoltaikanlage

Die Sondergebietsfläche ist als Grünland zu entwickeln.

Der Aufwuchs ist ein- bis zweimal jährlich mit einem Balkenmäher zu mähen und das Mahdgut ist abzufahren. Alternativ ist auch eine extensive Beweidung zum Beispiel mit Schafen zulässig. Es sind zwei bis vier Weidegänge durchzuführen. Die Fläche darf nicht vollständig zum gleichen Zeitpunkt beweidet werden.



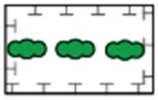
V2 Entwicklung von Saumstruktur und Staudenflur

Herstellung: Ansaat mit einer arten- und blütenreichen, autochthonen Saatgutmischung

Pflege: Die Flächen werden zunächst einmal im Jahr, nach ausreichender Etablierung (etwa 3 Jahre) alle zwei bis drei Jahre im Herbst abschnittsweise gemäht. Das Mahdgut ist abzufahren.

Ausgleichsmaßnahmen:

Die festgesetzte Ausgleichsfläche wird den im Rahmen des Bebauungsplanes festgesetzten Eingriffen zugeordnet. Mindestens die Eckpunkte der Ausgleichsfläche sind im Gelände dauerhaft zu kennzeichnen, zum Beispiel mit Eichenpflöcken.



A1 Flächeneingrünung mit Heckenpflanzung/Einzelgehölzen

Herstellung: Die Ränder des Geltungsbereiches sind in den als Maßnahme A1 dargestellten Bereichen mit einer zweireihigen Hecke aus heimischen Sträuchern zu versehen.

Dabei sind autochthone Gehölze des Vorkommengebietes 6.1 "Alpenvorland" zu verwenden. Angaben zu den Gehölzen, Qualitäten und Pflanzabständen sind dem Vorhaben- und Erschließungsplan zu entnehmen.

Pflege: Die Pflanzungen sind fachgerecht zu pflegen und in ihrem Bestand dauerhaft zu sichern. Nicht angewachsene Gehölze sind in der nächsten Pflanzperiode durch Gehölze gleicher Art und Größe zu ersetzen. Sollte es zu einem späteren Zeitpunkt Ausfälle geben, sind diese ebenfalls zu ersetzen.

8.2. Verwendung von Regio - Saatgut

Bei der Ansaat der Grünlandflächen und der Ausgleichsfläche ist Regio - Saatgut mit einem Kräuteranteil von 50 % zu verwenden.

9. Immissionsschutz

9.1 Von den Modulen darf keine störende Blendwirkung ausgehen. Verkehrsteilnehmer dürfen durch die Module nicht geblendet werden. Sollte sich nach Inbetriebnahme der Anlage eine Blendwirkung herausstellen, ist eine Abschirmung anzubringen. Diese kann entweder in Form von entsprechend dimensionierten Gehölzpflanzungen oder baulichen Maßnahmen am Zaun ausgeführt werden. Der Zaun darf dafür in notwendigem Maße am Ort der Blendschutzmaßnahme erhöht werden.

9.2 Die von der Anlage ausgehenden Geräusche, wie tieffrequente vom Transformator abstrahlende Geräusche, oder der Lärm, den Wartungsarbeiten verursachen, müssen bei nächstgelegenen Wohngebäuden die in der TA Lärm genannten Anforderungen erfüllen. Lärmintensive Wartungsarbeiten, wie z.B. Mäharbeiten, sind nur werktags tagsüber, in der Zeit von 7:00 - 20:00 Uhr zulässig.

9.3. Eine dauerhafte Beleuchtung der Anlage ist unzulässig. Eine Beleuchtung ist nur temporär zur Wartung bzw. Pflege der Alage zulässig. Es ist dann eine Beleuchtung mit warmweißen (< 3.000 Kelvin) zu verwenden.

10. Sonstige Planzeichen und Festsetzungen



10.1 Geltungsbereichsgrenze des Bebauungsplanes

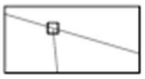
10.2 Vorhaben- und Erschließungsplan

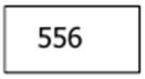
Entsprechend § 12 Abs. 3 BauGB wird der Vorhaben- und Erschließungsplan Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.

Bebauungs-, und Grünordnungsplan – Hinweise

C. Hinweise

Planzeichen:


bestehende Grundstücksgrenzen



Flurstücksnummer


Anbauverbotszone ab Fahrbahnrand entlang St 2048 bis 20 m


Staatsstraße 2048

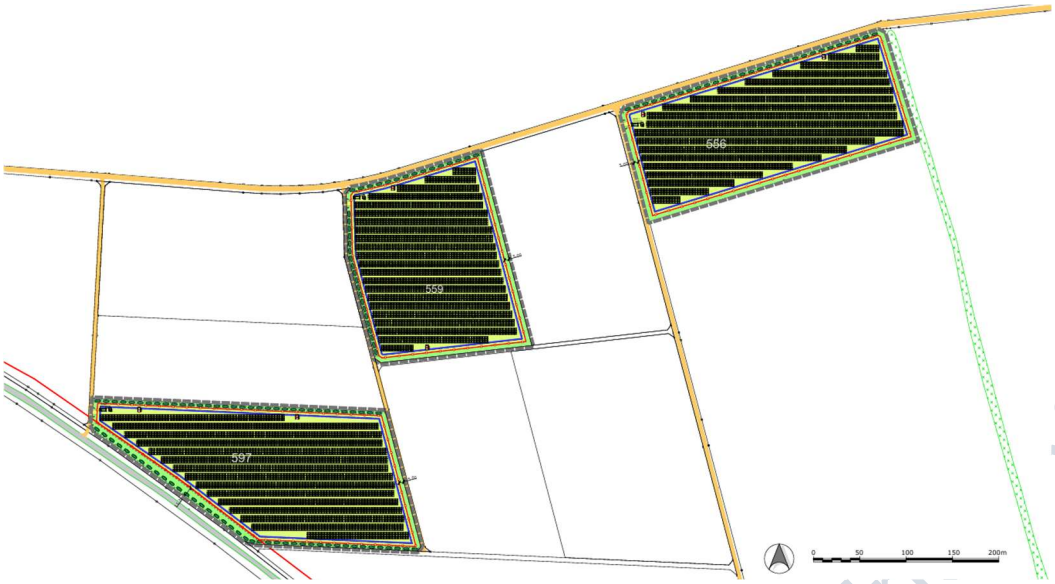

Erschließungsweg: bestehender Flurweg außerhalb des Geltungsbereiches

Textliche Hinweise:

1. Sollten im Zuge der Errichtung oder des Betriebes der Photovoltaikanlage Schäden an Flurwegen entstehen sind diese Schäden durch den Betreiber der Anlage zu beseitigen.
2. Sollten bei den Bauarbeiten Anhaltspunkte für schädliche Bodenveränderungen oder eine Altlast bekannt werden, sind unverzüglich das Wasserwirtschaftsamt und das Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen zu informieren.
3. Es ist nicht auszuschließen, dass sich im Planungsgebiet oberirdisch nicht mehr sichtbare und daher unbekannte Bodendenkmäler befinden. Bei Erdarbeiten zu Tage kommende Metall-, Keramik- oder Knochenfunde sind umgehend dem Landratsamt oder dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege zu melden. (Art. 8 BayDSchG)
4. Für alle Bodenarbeiten gelten die technischen Regeln DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben", DIN 19731 „Bodenbeschaffenheit – Verwertung von Bodenmaterial und Baggergut" sowie die DIN 18915 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten.
5. Der Boden darf nur bei trockenen Bodenverhältnissen befahren werden. Sofern dies nicht möglich ist, sind lastverteilende Maßnahmen (z.B. Nutzung von Bodenschutzmatten) gemäß DIN 19639 vor-zusehen.
6. Baustelleneinrichtungsflächen sowie Lagerflächen innerhalb des Plangebiets sind bevorzugt auf bereits versiegelten bzw. verdichteten Flächen einzurichten. Bauflächen, die im Verlauf des Vorhabens vollständig versiegelt werden, sind ebenfalls als Baustelleneinrichtungsfläche heranzuziehen, um somit eine Beeinträchtigung umliegender Böden zu vermeiden bzw. zu minimeren. Zusätzlich dazu sind die möglichen Erschließungswege bodenschonend, wenn möglich ausschließlich mit Kettenfahrzeugen, befahren werden.

Niederschrift ...skron

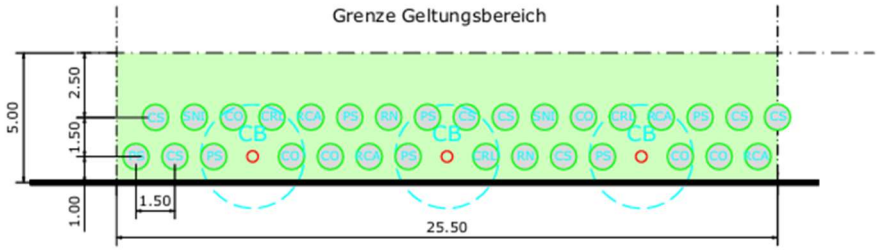
Vorhaben-, und Erschließungsplan – Übersicht



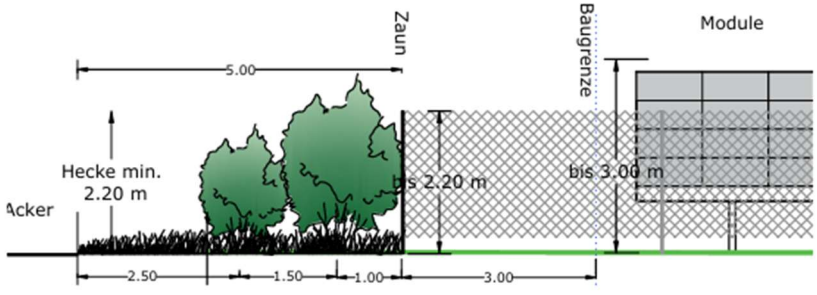
Vorhaben-, und Erschließungsplan – Bepflanzung

Pflanzliste -Pflanzschema			
Menge je Abschnitt	BOT-NAME	Name	Kürzel
4	Rosa canina	Hundsrose	RCA
2	Sambucus nigra	Schwarzer Holunder	SNI
3	Crataegus laevigata	Weißdorn	CRL
2	Rhamnus catharticus	Kreuzdorn	RN
7	Cornus sanguinea	Roter Hartriegel	CS
6	Corylus avellana	Haselnuss	CO
7	Prunus spinosa	Schlehe	PS
3	Carpinus betulus	Hainbuche	CB

zu verwenden sind ausschließlich autochthone Gehölze des Vorkommengebietes 6.1 "Alpenvorland"; Mindestqualität: v. Str., H 60-100 cm; für Hainbuche: Heister 3 v., H 150-200 cm



Pflanzschema
(Sträucher und Heister, 2-reihige Hecke; 25,5 m lang 5,00 m breit)



Systemschnitt Eingrünung, M 1: 100

GR Brüderle weist darauf hin, dass bei der zuletzt behandelten Photovoltaikanlage die Berücksichtigung von Wilddurchlässen in den Eckbereichen thematisiert worden sei. In der vorliegenden Planung sei zwar ein Bodenabstand der Einfriedung von 15 cm vorgesehen, zusätzliche Wilddurchlässe seien jedoch nicht berücksichtigt.
Der Referent erläutert, dass diese Thematik auch im Rahmen der vorliegenden Planung aufgegriffen worden sei. Da die Anlage aus drei räumlich voneinander getrennten Teilflächen bestehe, sei man davon ausgegangen, dass sie kein großes, zusammenhängendes Hindernis für Wildtiere darstelle. Durch die Abstände zwischen den Teilflächen seien entsprechende Durchgangsmöglichkeiten für Wildtiere gewährleistet.

GR Raba weist darauf hin, dass zwischen den Flächen mit den Fl.-Nrn. 557 und 597, jeweils Gemarkung Adelshausen, kein großer Abstand bestehe. Zudem berichtet er, dass der Pächter des Jagdreviers Adelshausen Wilddurchlässe befürworte und sich deren Berücksichtigung in der vorliegenden Planung wünschen würde. Der Referent antwortet, dass Wilddurchlässe auch in späteren Entwurfsfassungen noch ergänzt werden könnten. Die Jagdgenossenschaft kann als Träger öffentlicher Belange in das Beteiligungsverfahren einbezogen werden, sodass sie Gelegenheit erhält, zur Planung Stellung zu nehmen.

GR Hagl berichtet, dass der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 27.02.2023 Leitziele für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen als Bestandteil einer klimaneutralen und krisensicheren Energieversorgung beschlossen hat. Er merkt an, dass er sich gewünscht hätte, dass der entsprechende Beschlussauszug den vorgestellten Unterlagen beigefügt worden wäre.
Bürgermeister Kumpf erklärt hierzu, dass der Beschlussauszug bereits im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans in der Gemeinderatssitzung vom 08.12.2025 Bestandteil der Sitzungsunterlagen war. Unabhängig davon werde der Beschlussauszug den Unterlagen nochmals beigefügt.

Beschluss:
Der Gemeinderat beschließt, den Bebauungsplans Nr. 53 „Solarpark Karlskron I“ in der Fassung vom 14.09.2026 freizugeben. Die Verwaltung wird beauftragt, die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Angenommen
Ja 17 Nein 4

TOP 5 Bauanträge Gemeinde Karlskron

TOP 5.1 Bauturbo - Bauantrag zur Aufstockung und Ausbau des Dachgeschosses zur Errichtung einer 3. Wohneinheit mit 2 Stellplätzen sowie Errichtung von 2 Dachgauben und eines Balkons, Bauort Fl.Nr. 810/5 Gmkg Karlskron, Hauptstr. 153a, Karlskron

In der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 06.07.2026 wurde auf dem Grundstück Fl.Nr.810/5 Gmkg Karlskron, Hauptstr. 153a in Karlskron der Bauantrag zur Aufstockung und Ausbau des Dachgeschosses zur Errichtung einer 3. Wohneinheit mit 2 Stellplätzen sowie die Errichtung von 2 Dachgauben und eines Balkons beantragt.
Der Bau- und Umweltausschuss hat sein Einvernehmen erteilt.

Niederschrift Bürgerinfo de Karlskron

Das bestehende Wohnhaus ohne Anbau soll dabei auf seine Gesamtmaße (12,62m x 9,49 m, plus Erker 3,49 m x 1,00 m) mit einem Vollgeschoss aufgestockt werden. Die Firsthöhe erhöht sich dabei von 8,04 m auf 10,26 m. Die Dachneigung des Hauptdachs (Satteldach) beträgt weiterhin 42°.
Die zwei Gauben sollen einmal östlich und einmal westlich entstehen und sind jeweils 8,01 m lang (Dachneigung 8°).

Das Grundstück Fl.Nr. 810/5 der Gemarkung Karlskron befindet sich im Geltungsbereich des rechtskräftigen einfachen Bebauungsplans der Gemeinde Karlskron. Die Festsetzungen werden eingehalten.

Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Karlskron ist das Grundstück als allgemeines Wohngebiet ausgewiesen. Wohnraumerweiterungen sind demnach zulässig.

Abgleich zu den Bauturbo-Leitlinien der Gemeinde Karlskron vom 20.04.2026:

Das Bauvorhaben entspricht den Leitlinien.

Empfehlung der Verwaltung nach § 1 Abs. 3 der Bauturbo-Leitlinien:
Das bestehende Gebäude soll zur Wohnraumerweiterung und zur Errichtung einer dritten Wohneinheit vergrößert werden, was im Grunde genau dem Ziel des Bauturbos entspricht.

Neben dem Grundstück befinden sich noch unbebaute Grundstücke.
Durch eine zusätzliche Wohneinheit sind auch keine großen Auswirkungen auf unser Vakuumsystem zu erwarten.

Auf diese Kubatur des neuen Gebäudes können sich dann auch Anrainer des Grundstücks berufen. Insgesamt wird die Kubatur im Bereich der Hauptstraße als noch passend empfunden.

Aus diesen Gründen kann aus Sicht der Verwaltung dem Bauantrag zugestimmt werden.

Beschluss:
Der Gemeinderat hat sich mit dem Bauantrag befasst und erteilt seine Zustimmung zum Bauturbo nach §246e BauGB i. V. m. § 36a BauGB.

Angenommen
Ja 21 Nein 0

Niederschrift Bürgerinfo Gemeinde Karlskron

TOP 6 Bauleitplanung Nachbargemeinden

TOP 6.1 Bauleitplanung Nachbargemeinde - Gemeinde Baar-Ebenhausen - Bebauungsplan Nr. 40 "Gewerbe- Misch- und Sondergebiet Süd-West", erneute Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB

Die Gemeinde Karlskron wird als Nachbargemeinde der Gemeinde Baar-Ebenhausen bei der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 40 „Gewerbegebiet Süd-West“ nach § 4 Abs. 2 BauGB erneut beteiligt.

In den vorherigen Auslegungen, war im Bebauungsplan Nr. 40 nur ein Gewerbe- und Sondergebiet festgesetzt. Da nun auch ein Mischgebiet festgesetzt wird, musste die Bauleitplanung nochmals ausgelegt werden.

Aufgrund dieser kleinen Änderung wurde die die Auslegungsfrist auf 15 Tage (19.08.2026 bis 02.09.2026) festgelegt.

Da in diesem Zeitraum aufgrund der Sommerpause keine Gemeinderatssitzung stattfand, dient diese Vorlage als Information für den Gemeinderat.

zur Kenntnis genommen

TOP 6.2 Bauleitplanung Nachbargemeinde - Gemeinde Brunnen - Einbeziehungssatzung "Hohenried-Ost", erneute Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB

Die Gemeinde Karlskron wird als Nachbargemeinde der Gemeinde Brunnen erneut bei der Aufstellung der Einbeziehungssatzung „Hohenried-Ost“ im Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.

Anlass der Planung:
Die Einbeziehungssatzung „Hohenried-Ost“ umfasst eine an die landwirtschaftliche Hof-stelle (Flur-Nr. 99 TF, Gemarkung Hohenried) südlich angrenzende Fläche (Flur-Nr. 694 TF, Gemarkung Hohenried).

Die in den Innenbereich einzubeziehende Fläche ist vorgesehen als Erweiterungsmöglichkeit der landwirtschaftlichen Hofstelle auf Flur-Nr. 99 TF, Gemarkung Hohenried. Die Landwirtschaft wird derzeit im Nebenerwerb betrieben und soll, mangels alternativer Erweiterungsmöglichkeiten, nach Süden eine bauliche Erweiterung ermöglichen.

Der betreffende Grundstücksbereich (Flur-Nr. 694 TF, Gemarkung Hohenried) ist im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Brunnen als landwirtschaftlich genutzte Fläche ausgewiesen.

Dies erfolgt mit der Aufstellung gegenständlicher Einbeziehungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB.

Der Geltungsbereich wird geprägt durch die im Norden, Westen und Süden bestehende Bebauung.

Niederschrift Bürgerinfo Gemeinde Karlskron

Die Auslegungsfrist wurde vom 06.08.2026 bis 07.09.2026 festgelegt.

Da in diesem Zeitraum aufgrund der Sommerpause keine Gemeinderatssitzung stattfand, dient diese Vorlage als Information für den Gemeinderat.

zur Kenntnis genommen

TOP 7 Räumung Teichkläranlagen - Genehmigung der Kostenmehrung

In der Gemeinderatssitzung vom 02.02.2026 wurde der Beschluss gefasst den Auftrag für die Räumung der Teichkläranlagen Adelshausen, Aschelsried und Pobenhausen der Firma Amodes GmbH zu erteilen. Das Angebot betrug zu dem Zeitpunkt 125.598,79 €.
Durch Massenmehrungen des Klärschlammes wird eine höhere Summe berechnet.
Die Rechnung der Fa. Amodes GmbH beträgt 175.325,48 €. Das entspricht einer Kostenmehrung von 49.725,89 €.

Bürgermeister Kumpf berichtet, dass die Kosten für die Gemeinde ohnehin in entsprechender Höhe angefallen wären, da die Teichkläranlagen nach ihrer Auflassung geräumt werden müssen. Dabei ist der in den Becken vorhandene Klärschlamm zu entfernen. Da die genaue Menge des vorhandenen Klärschlamms im Vorfeld nicht zuverlässig abgeschätzt werden kann, hat sich die zu entsorgende Masse entsprechend erhöht. Diese Mehrmenge wäre spätestens bei der Räumung der Teichkläranlagen in zwei bis drei Jahren angefallen.

GR Brüderle merkt an, dass die in der bereitgestellten Auflistung angegebenen Mengen des entwässerten Schlamms im Angebot höher ausgewiesen sind als in der Rechnung.
Bürgermeister Kumpf erklärt hierzu, dass die tatsächlich zu entwässernde Schlammmenge bei der Abrechnung höher gewesen sei als ursprünglich im Angebot kalkuliert. Die daraus resultierende Mehrmenge habe zu den zusätzlichen Kosten geführt. Hintergrund sei, dass der im Becken vorhandene Schlamm eine andere Konsistenz aufgewiesen habe als ursprünglich angenommen.
GR Brüderle gibt zu bedenken, dass das Gesamtvolumen des Beckens im Vorfeld grundsätzlich gut abschätzbar sein sollte. Für ihn sei daher nur schwer nachvollziehbar, dass das Volumen bei der Angebotserstellung derart abweichend eingeschätzt worden sei.
Bürgermeister Kumpf erklärt, dass bei der Angebotserstellung das genaue Verhältnis zwischen Schlamm und Wasser im Becken nicht bekannt sei und daher die tatsächlich zu entwässernde Schlammmenge nur schwer verlässlich abgeschätzt werden könne.

GRin Froschmeir erkundigt sich, ob der Gemeinde ein Vergleich der Mengenangaben mit den Werten aus der aktuellen Abrechnung vorliegt.
Geschäftsleiter Donaubauer erklärt, dass der Vorlage bereits die Rechnung aus dem Jahr 2019 beigefügt sei. Hinsichtlich der Überprüfung der Mengenangaben werde Rücksprache mit dem Technischen Bauamt gehalten, insbesondere darüber, ob Vergleichswerte aus den Abrechnungen vorheriger Anbieter vorliegen. Sofern dem Technischen Bauamt entsprechende Unterlagen oder Vergleichswerte vorliegen, werden diese nachgereicht.

GR Wendl erkundigt sich, ob die Mitbewerber im Rahmen der Ausschreibung abweichende Mengenangaben zugrunde gelegt haben.
Bürgermeister Kumpf erklärt, dass bei einer Ausschreibung für alle Bieter die gleichen Mengen vorgegeben werden. Die Angebote werden auf Grundlage der jeweiligen Einheitspreise, beispielsweise pro Kubikmeter, pro Tonne oder pro Stunde, erstellt. Ohne eine einheitliche Mengenvorgabe wäre eine Vergleichbarkeit der eingegangenen Angebote nicht gewährleistet.

Niederschrift Gemeinde Karlskron

GR Kempter regt an, künftig klar festzulegen, auf welcher Grundlage Beschlüsse gefasst werden. Bei einem solchen Geschäftsmodell könne kein Beschluss über eine Gesamtsumme gefasst werden, sondern lediglich über einen Preis je Einheit, beispielsweise pro Kubikmeter.
Bürgermeister Kumpf erklärt hierzu, dass die vorgeschlagene Vorgehensweise nicht umsetzbar sei. Die einzige Möglichkeit bestehe darin, die Kosten auf den angebotenen Preis zu begrenzen und die Arbeiten bei Erreichen dieser Grenze einzustellen, um weitere Mehrkosten zu vermeiden.

GR Reitberger kritisiert, dass drei oder vier verschiedene Firmen Angebote abgegeben haben und dabei jeweils von denselben Mengenangaben ausgegangen sind. Er merkt an, dass es sich bei den Anbietern um Fachfirmen handle, von denen erwartet werden könne, anhand entsprechender Proben eine Einschätzung darüber vorzunehmen, wie viel Schlamm und Wasser sich in den jeweiligen Becken befinden.

GR Schwinghammer kritisiert die deutliche Abweichung bei der Anzahl der Arbeitstage und weist insbesondere darauf hin, dass sich diese gegenüber der im Angebot angegebenen Anzahl um mehr als 100 % erhöht hat. Er merkt an, dass einige Kostenpositionen auf Grundlage einer Tages- oder Wochenpauschale abgerechnet werden und die höhere Anzahl an Arbeitstagen dadurch ebenfalls zu einer Erhöhung der Gesamtkosten geführt habe.

Beschluss:
Der Gemeinderat stimmt der Kostenmehrung von 49.726,69€ für die Räumung der Teichkläranlagen von der Firma Amodes GmbH aus Frankfurt am Main zu.

Angenommen
Ja 20 Nein 1

TOP 8 Neuerlass der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter

Die Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (BayVGH) vom 4. April 2007 – 8 B 05.3195 – BayVBl. 2007, 558, in der wesentliche Teile einer Reinigungs- und Sicherungsverordnung einer Stadt für nichtig erklärt worden sind und die Änderung des Art. 51 Abs. 5 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) zum 1. Januar 2008 (GVBl. 2007, S. 958) infolge dieses Urteils hatten es notwendig gemacht, die gemeindlichen Verordnungen an die geänderte Rechtslage anzupassen. Das Muster des Bayerischen Gemeindetags (vgl. BayGT 2009. 414 ff.) wurde mit Blick auf das Urteil des BayVGH vom 18. August 2016 – 8 B 15.2552 -, BayVBl. 2017, 451 überarbeitet und geändert. Die Änderung des Art. 51 Abs. 5 BayStrWG durch Gesetz vom 30.12.2020 (GVBl. 2020, S. 683) machte keine inhaltliche Änderung des Verordnungsmusters notwendig.

Änderungen:
Begriffsbestimmungen

§ 2 Abs.4 der alten Verordnung ersatzlos gestrichen.
Verbote

§ 3 Abs.2 Buchstabe a geändert.

§ 3 Abs.2 Buchstabe c „Klärschlamm“ entfällt

Niederschrift Bürgerinfo Gemeinde

3. in Abflussrinnen, Kanaleinlaufschächte, Durchlässe oder offene Abzugsgräben der öffentlichen Straßen zu schütten oder einzubringen.

Hinweis zu Buchstabe c Nr.3 Die Gitter und Eimer sind dabei nicht herauszunehmen. Es ist lediglich oberflächlich der Einlauf (das Gitter) von Laub, angeschwemmten Zweigen u. ä. sowie von Schnee und Eis zu befreien.

Reinigungspflicht

§ 4 Abs.1 und 2 geändert

Reinigungsarbeiten

§ 5 Buchstabe a, b und c Text geändert

Hinweis:
Pauschalregelungen hält der 8. Senat des BayVGH (Urteil v. 4.4.2007 – 8 B 05.3195 – BayVBl. 2007, 558 sowie Urteil v. 18.8.2016 – 8 B 15.2552 – BayVBl. 2017, 451) für unzulässig; nach seiner Auffassung ist nur eine Regelung zulässig, die auf einen entsprechenden Bedarf abstellt. Eine Reinigungspflicht besteht nach dieser Auffassung nur dann, wenn dies „dringend erforderlich“ ist.

Reinigungsfläche

§ 6 Abs.1 Buchstaben „a,b c“ und Abs.2 neu ergänzt.

Sicherungspflicht

§ 9 Abs.2 Satz 2 neu eingefügt.

Sicherungsarbeiten

§ 10 Abs.1 und 2 Text geändert

Hinweis:
Der Beginn der Sicherungsarbeiten kann an Werktagen bis auf 6.00 Uhr vorverlegt oder ihr Ende bis auf 22.00 Uhr hinausgeschoben werden (Art. 51 Abs. 5 Satz 2 BayStrWG).

Sicherungsfläche

§ 11 Abs.1 Text geändert, Abs.2 neu eingefügt

Ordnungswidrigkeiten

§ 13 Bußgeld auf 1000 Euro erhöht (angepasst)

Der Bußgeldrahmen liegt zwischen fünf und maximal 1000 Euro (§ 17 Abs. 1 OWiG).

Niederschrift Bürgerinfo Gemeinde Karlskron

Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter

(Reinigungs- und Sicherungsverordnung)

Niederschrift Bürgerinfo Gemeinde Karlskron

Aufgrund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 101 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98), erlässt die Gemeinde Karlskron folgende

Verordnung:

Allgemeine Vorschriften

§ 1
Inhalt der Verordnung

Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Reinhaltungs-, Reinigungs- und Sicherungspflichten auf den öffentlichen Straßen in der Gemeinde Karlskron

§ 2
Begriffsbestimmungen
Öffentliche Straßen, Gehbahnen, geschlossene Ortslage

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege und die der Straße dienenden

Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen. Die Bundesautobahnen sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Verordnung.
(2) Gehbahnen sind

a) die für den Fußgängerverkehr bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen (insbesondere Gehwege sowie gemeinsame Geh- und Radwege) und die selbstständigen Gehwege sowie die selbstständigen gemeinsamen Geh- und Radwege

oder

b) in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung, die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straßen

in einer Breite von 1 Meter, gemessen vom begehbaren Straßenrand aus.

(3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht (Art. 4 Abs. 1 Satz 2 und 3 BayStrWG).

Reinhaltung der öffentlichen Straßen

§ 3
Verbote

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.
(2) Insbesondere ist es verboten,

a) auf öffentlichen Straßen Putz- oder Waschwasser, Jauche oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen, Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern, Tierfutter auszubringen;

Niederschrift Bürgerinfo Gemeinde Karlskron

b) Gehwege durch Tiere verunreinigen zu lassen;

c) Steine, Bauschutt, Holz, Schrott, Gerümpel, Verpackungen, Behältnisse sowie Eis und Schnee
   1. auf öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern,
   2. neben öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn dadurch die Straßen verunreinigt werden können,
   3. in Abflussrinnen, Kanaleinlaufschächte, Durchlässe oder offene Abzugsgräben der öffentlichen Straßen zu schütten oder einzubringen.

(3) Das Abfallrecht bleibt unberührt.

Reinigung der öffentlichen Straßen

§ 4
Reinigungspflicht

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit haben die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführten öffentlichen Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder über diese öffentlichen Straßen mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger), die in § 6 bestimmten Reinigungsflächen gemeinsam auf eigene Kosten zu reinigen. Grundstücke werden über diejenigen Straßen mittelbar erschlossen, zu denen über dazwischenliegende Grundstücke in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden darf.

(2) Grenzt ein Grundstück an mehrere im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführte öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere derartige Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine derartige Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.

Niederschrift Bürgerinfo Gemeinde Karlskron

(3) Die Vorderlieger brauchen eine öffentliche Straße nicht zu reinigen, zu der sie aus tatsächlichen oder aus rechtlichen Gründen keinen Zugang und keine Zufahrt nehmen können und die von ihrem Grundstück aus nur unerheblich verschmutzt werden kann.

(4) Zur Nutzung dinglich Berechtigte im Sinne des Absatzes 1 sind die Erbbauberechtigten, die Nießbraucher, die Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten und die Inhaber eines Wohnungsrechtes nach § 1093 BGB.

§ 5
Reinigungsarbeiten

Zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht haben die Vorder- und Hinterlieger die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführten öffentlichen Straßen, und zwar innerhalb der in § 6 genannten Reinigungsflächen, zu reinigen.
Sie haben dabei die Gehwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege, die Radwege und die innerhalb der Reinigungsflächen befindlichen Teile der Fahrbahn (einschließlich der Parkstreifen) nach Bedarf

a) zu kehren und den Kehricht, Schlamm und sonstigen Unrat zu entfernen (soweit eine Entsorgung in üblichen Hausmülltonnen oder in Wertstoffcontainern möglich ist); Entsprechendes gilt für die Entfernung von Unrat auf den Grünstreifen.
   Im Herbst sind die Reinigungsarbeiten bei Laubfall, soweit durch das Laub – insbesondere bei feuchter Witterung – die Situation als verkehrsgefährdend einzustufen ist, ebenfalls durchzuführen.

b) von Gras und Unkraut zu befreien, soweit es aus Ritzen und Rissen im Straßenkörper wächst.

c) insbesondere nach einem Unwetter sowie bei Tauwetter, die Abflussrinnen und Kanaleinläufe freizumachen, soweit diese innerhalb der Reinigungsfläche (§ 6) liegen.

Niederschrift Bürgerinfo Gemeinde Karlskron

§ 6
Reinigungsfläche

(1) Die Reinigungsfläche ist der Teil der öffentlichen Straßen, der zwischen der gemeinsamen Grenze des Vorderliegergrundstücks mit dem Straßengrundstück,

und

a) bei Straßen der **Gruppe A** des Straßenreinigungsverzeichnisses (Anlage)
der Fläche außerhalb der Fahrbahn,

b) bei Straßen der **Gruppe B** des Straßenreinigungsverzeichnisses (Anlage)
einer parallel zum Fahrbahnrand in einem Abstand von 0,5 m Meter verlaufenden Linie innerhalb der Fahrbahn,

c) bei Straßen der **Gruppe C** des Straßenreinigungsverzeichnisses (Anlage)
der Fahrbahnmitte bzw. der Straßenmitte

liegt, wobei Anfang und Ende der Reinigungsfläche vor einem Grundstück jeweils durch die von den Grundstücksgrenzen aus senkrecht zur Straße gezogenen Linien bestimmt werden.

(2) Bei einem Eckgrundstück gilt Absatz 1 entsprechend für jede öffentliche Straße, an die das Grundstück angrenzt, einschließlich der gegebenenfalls in einer Straßenkreuzung liegenden Flächen.

§ 7
Gemeinsame Reinigungspflicht der Vorder- und Hinterlieger

(1) Die Vorderlieger tragen gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinterliegern die Reinigungspflicht für ihre Reinigungsflächen. Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmer bedienen; das Gleiche gilt auch für den Fall, dass Vereinbarungen nach § 8 abgeschlossen sind.

(2) Ein Hinterlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück er Zugang oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Straße nehmen darf, an die auch das Vorderliegergrundstück

Niederschrift Bürgerinfo Gemeinde Karlskron

angrenzt.

§ 8
Aufteilung der Reinigungsarbeiten bei Vorder- und Hinterliegern

(1) Es bleibt den Vorder- und Hinterliegern überlassen, die Aufteilung der auf sie treffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln.

(2) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Vorder- oder Hinterlieger eine Entscheidung der Gemeinde über die Reihenfolge und die Zeitdauer, in der sie ihre Arbeiten zu erbringen haben, beantragen. Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, kann die Entscheidung beantragt werden, dass die Arbeiten nicht in gleichen Zeitabständen zu erbringen sind, sondern dass die Zeitabschnitte in demselben Verhältnis zueinanderstehen, wie die Grundstücksflächen.

Sicherung der Gehbahnen im Winter

§ 9
Sicherungspflicht

(1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Vorder- und Hinterlieger die in § 11 bestimmten Abschnitte der Gehbahnen der an ihr Grundstück angrenzenden oder ihr Grundstück mittelbar erschließenden öffentlichen Straßen (Sicherungsfläche) auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten.

(2) § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 5, §§ 7 und 8 gelten sinngemäß. Die Sicherungspflicht besteht für alle öffentlichen Straßen (§ 2 Abs. 1) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 2 Abs. 3), auch wenn diese nicht im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführt sind.

Niederschrift Bürgerinfo Gemeinde Karlskron

§ 10
Sicherungsarbeiten

(1) Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche an Werktagen ab 7 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 8 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z. B. Sand, Splitt), nicht jedoch mit Tausalz oder ätzenden Mitteln zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Bei besonderer Glättegefahr (z. B. an Treppen oder starken Steigungen) ist das Streuen von Tausalz zulässig. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.

(2) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

§ 11
Sicherungsfläche

(1) Sicherungsfläche ist die vor dem Vorderliegergrundstück innerhalb der in § 6 genannten Reinigungsfläche liegende Gehbahn nach § 2 Abs. 2.

(2) § 6 Abs. 2 gilt sinngemäß.

Schlussbestimmungen

§ 12
Befreiung und abweichende Regelungen

(1) Befreiungen vom Verbot des § 3 gewährt die Gemeinde, wenn der Antragsteller die unverzügliche Reinigung besorgt.

(2) In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würden, die dem Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Vorder- und Hinterlieger nicht zugemutet werden kann, spricht die

Niederschrift Bürgerinfo Gemeinde Kahlsron

Gemeinde auf Antrag durch Bescheid eine Befreiung aus oder trifft unbeschadet des § 8 Abs. 2 sonst eine angemessene Regelung. Eine solche Regelung hat die Gemeinde auch zu treffen in Fällen, in denen nach dieser Verordnung auf Vorder- und Hinterlieger keine Verpflichtung trifft. Die Entscheidung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 13
Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit einer Geldbuße bis zu eintausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 eine öffentliche Straße verunreinigt oder verunreinigen lässt,
2. die ihm nach den §§ 4 und 5 obliegende Reinigungspflicht nicht erfüllt,
3. entgegen den §§ 9 und 10 die Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig sichert.

§ 14
Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 01.10.2026 in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Reinhaltung, Reinigung und Sicherung der öffentlichen Straßen vom 20.05.2009 außer Kraft.

Anlage zur Straßenreinigungsverordnung
(zu § 4 Abs. 1, § 5 und § 6)

Straßenreinigungsverzeichnis

Gruppe A
(**Reinigungsfläche:** Gehwege, gemeinsame Geh- und Radwege, Radwege sowie Grünstreifen und von der Fahrbahn getrennte Parkstreifen)

Niederschrift Bürgerinfo Gemeinde Karlskron

Hauptstraße
Ingolstädter Straße
Josephenburg
Kirchstraße
Münchener Straße
Neuburger Straße
Reichertshofener Straße
Ringstraße im Bereich der St 2044
Schrobenhausener Straße

Gruppe B
(**Reinigungsfläche:** Flächen der Gruppe A und zusätzlich die Fahrbahnränder in der in § 6 Abs. 1 Buchstabe b festgelegten Breite)

Ahornallee
Am Bachfeld
Am Bachl
Am Berg
Am Dorfbach
Am Kornberg
Am Linnerberg
Am Waldrand
Am Wasserfall
Am Wirtsweiher
Andreasstraße
Angerstraße
Apianstraße
Aretinstraße
Arnbachstraße
Austraße
Bergstraße
Bürgermeister-Priller-Straße
Dollstraße
Dorfstraße
Eicherstraße
Enzianweg
Erlenweg
Florianstraße
Fruchtheim innerorts
Gartenstraße
Goethestraße
Hermanngraben
Kalvarienbergstraße
Kanalstraße
Karl-Theodor-Straße
Klingbauerweg
Kramerstraße
Ledergasse
Lessingstraße
Rie-
delstraße

Niederschrift Bürgerinfo Gemeinde Karlskron

Lindenstraße
Oberstimmer Weg
Pettenkoferstraße
Pfarrgasse
Körnerstraße
Raiffeisenstraße
Rainweg
Ringstraße
Rosengasse
Schloßstraße
Schillerstraße
Siedlungsstraße
St.-Quirin-Straße
Straßäcker
Straßerweg
Tulpenstraße
Untere Au
Weiherweg
Wiesenstraße
Wirtsstraße
Wolfsiedlung
Zellstraße
Zucheringer Weg

Gruppe C
(**Reinigungsfläche:** bis zur Fahrbahnmitte bzw. Straßenmitte)

Alte Straße
Georgstraße
Kleinstraße

Bürgermeister Kumpf berichtet, dass die wesentliche Änderung gegenüber der bisherigen Musterverordnung darin besteht, dass Grundstückseigentümer unbebaute Grundstücke künftig zur Reinigung und Pflege der Straßenfläche verpflichtet werden können.

Geschäftsleiter Donaubauer ergänzt, dass nach der bisherigen Verordnung unbebaute, jedoch bebaubare Grundstücke von der entsprechenden Verpflichtung ausgenommen waren. In den vergangenen Jahren habe sich jedoch gezeigt, dass sich Eigentümer solcher Grundstücke teilweise nur unzureichend um die Pflege und den Bewuchs ihrer Grundstücke gekümmert hätten.
Geschäftsleiter Donaubauer vertritt daher die Auffassung, dass auch die Eigentümer unbebauter Grundstücke für deren ordnungsgemäße Pflege und Reinhaltung verantwortlich sein sollten und nicht von der Reinhaltungspflicht ausgenommen werden dürften. Aus diesem Grund schlägt die Verwaltung vor, die entsprechende Ausnahmeregelung aus der Verordnung zu streichen.

GR Krammer T. erkundigt sich, ob die Regelung auch für die Räumung von Schnee im Winter gilt. Bürgermeister Kumpf bejaht dies.

Bürgerinfo Gemeinde Karlskron

GR Krammer T. erkundigt sich außerdem, seit wann der gemeindliche Bauhof die Räumung des Geh- und Radwegs entlang der Hauptstraße übernimmt.
Bürgermeister Kumpf erklärt, dass hierzu gegebenenfalls Rücksprache mit Altbürgermeister Benno Walter gehalten werden müsse. Die Regelung bestehe bereits seit mehreren Jahrzehnten. Hintergrund sei, dass der gemeindliche Bauhof ohnehin regelmäßig die Hauptstraße entlangfahre und in diesem Zusammenhang auch die Räumung des Geh- und Radwegs übernehmen könne.
Hierfür sei ein pauschaler Betrag festgelegt worden. Die Anwohner entlang der Hauptstraße würden gegen einen jährlichen Betrag von 50,00 Euro die Räumarbeiten vom Bauhof übernehmen lassen. Dadurch sei sichergestellt, dass der gesamte Geh- und Radweg auf beiden Straßenseiten geräumt werde.

GR Reitberger erkundigt sich, ob die Grundstückseigentümer der unbebauten bebaubaren Grundstücke an der Hauptstraße auch den jährlichen Betrag von 50,00 € zahlen müssen. Geschäftsleiter Donaubauer kann die Frage zum aktuellen Zeitpunkt nicht beantworten.

Beschluss:
Der Gemeinderat stimmt der vorgelegten und geänderten Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter in der Fassung vom 14.09.2026 zu. Sie gilt 20 Jahre.

Angenommen
Ja 21 Nein 0

TOP 9 Informationen zu den gemeindlichen Kindertageseinrichtungen

Die Gemeinde Karlskron ist aktuell Träger von 3 Kindertageseinrichtungen: Dem Kindergarten „St. Josef“, dem Kindergarten „Farbenfroh“ und der Kinderkrippe „Kinderland“. Im Folgenden werden die aktuellen Gruppenbelegungen mit Besonderheiten aufgeführt.

Bei der Kindergartenbelegung mit Inklusionskindern gilt: 1 I-Kind belegt 3 Plätze: das Kind selbst +2

Kindergarten St. Josef:

Freie Plätze: 1 Platz in der Käfergruppe

Gruppe	Anzahl Kinder	I-Kinder	Öffnungszeiten
Hasen	15	5	07.30 – 14.00 Uhr
Käfer	22	1	07.30 – 13.30 Uhr
Frösche	23	1	07.30 – 13.00 Uhr
Igel	23	1	07.00 – 16.00 Uhr, Freitag bis 15.00 Uhr
Eulen	23	1	07.00 – 16.00 Uhr, Freitag bis 15.00 Uhr

Niederschrift Bürgerinfo Gemeinde Karlskron

Schmetterling	25	0	07.30 – 13.30 Uhr

Besonderheiten:

Ab dem Kindergartenjahr 2026/2027 sind im St. Josef nicht nur Integrationskinder in der „Hasengruppe“, sondern in allen Gruppen. Die Schmetterlingsgruppe ist die einzige, die keine Integrationskinder betreut.

Eine Ergotherapeutin ist montags und donnerstags für insgesamt 8 Stunden in der Einrichtung und betreut die Integrationskinder ergotherapeutisch, unterstütz das Personal bei Elterngesprächen der Integrationskinder, erstellt Diagnostiken bei Auffälligkeiten und unterstützt das Team bei Fragen.

Die AWO kommt 1-mal in der Woche. Ab September 2026 sind 2 Therapeutinnen von der AWO im Haus für die Integrationskinder.

Kindergarten „Farbenfroh“:

Freie Plätze:
1 Anmeldung (Zuzug) für Januar 2027 ->100 belegte Plätze -> voll belegt

Gruppe	Anzahl Kinder	I-Kinder	Öffnungszeiten
Rot	20	3	07.00 – 16.00 Uhr
Grün	22	1	07.00 – 16.00 Uhr
Orange	20	2	07.00 – 16.00 Uhr
Blau	21	2	07.00 – 16.00 Uhr

Besonderheiten: Eine Fachkraft für Integration und Inklusion arbeitet mit den Inklusionskindern einzeln, in Kleingruppen oder in den KiGa-Gruppen. Sie bietet Beratungs-/Informationsgespräche mit/für Eltern sowie eine Beratung und Unterstützung der Mitarbeiter Ebenfalls wird gemeinsam ein Entwicklungs- und Förderplan für die jeweiligen Inklusionskinder erstellt.

Außerdem besteht eine Zusammenarbeit mit der Fachdienstmitarbeiterin der AWO Neuburg-Schrobenhausen, welche 2x wöchentlich für die Inklusionskinder ins Haus kommt.

Kinderkrippe „Kinderland“:

Freie Plätze: 0

Gruppe	Kinder	I-Kinder	Öffnungszeiten
Sternschnuppen	13	0	07.30 – 15.00 Uhr

Niederschrift Bürgerinfo Gemeinde Karlskron

Mondschaukel	13	0	07.30 – 15.00 Uhr
Kleine Wölkchen	13	0	07.30 – 16.00 Uhr
Regenbogen	13	0	07.30 – 13.30 Uhr

Besonderheiten: Das Jugendamt hat aufgrund der Vielzahl an Kindern für dieses Krippenjahr eine Kinderanzahl von 13 Kindern je Gruppe genehmigt. Im Vorjahr waren es 12 Kinder je Gruppe.

zur Kenntnis genommen

TOP 10 BayKiBiG 2027 - Reform Finanzierung Kindertagesstätten

Mit dem Gesetz zur Änderung des BayKiBiG vom 28.07.2026 reformiert der Freistaat Bayern die Finanzierung der Kindertagesstätten ab dem 01.01.2027. Ziel der Reform ist die Entbürokratisierung des Förderverfahrens und die Steigerung der staatlichen Betriebskostenförderung.
Die Betriebskostenförderung nach BayKiBiG war zuletzt deutlich zu niedrig. So werden bayernweit ca. 60 % der Kosten von den Kommunen, 30 % vom Freistaat Bayern und etwa 10 % von den Eltern getragen. Bei der Einführung des BayKiBiG im Jahr 2005 war eine Mischfinanzierung mit 40 % Freistaat Bayern, 40 % Kommunen und 20 % Elternbeiträge vorgesehen. Die gesetzlich geregelte kommunale Betriebskostenförderung entsprach dem Anteil der staatlichen Förderung. Da die BayKiBiG-Förderung allerdings keine Vollkostenfinanzierung darstellte, sondern nur ca. 60 % bis 75 % der realen Kosten ausmachte, mussten die Kommunen zusätzlich das Defizit der kommunalen Einrichtungen tragen.

Zum 01.09.2012 wurde der Anteil des Freistaats Bayern zugunsten der Eltern um den Elternbeitragszuschuss in Höhe von monatlich 100 € für das letzte Kindergartenjahr erhöht. Dieser Elternbeitragszuschuss wurde zum 01.04.2019 auf die gesamte Kindergartenzeit (Kinder von 3 bis 6 Jahren) ausgeweitet. Dieser Zuschuss wird direkt an die Kommunen ausbezahlt, welche verpflichtet sind, den Elternbeitrag um 100 € zu ermäßigen.

Mit der Gesetzesänderung wird der staatliche Anteil der Förderung über den Qualitätsbonus erhöht. Die zusätzlichen Mittel dafür kommen unter anderem aus dem Wegfall des Elternbeitragszuschuss für die Kindergartenkinder. Insgesamt wird der staatliche Anteil an den Betriebskosten schrittweise in den Jahren 2026 bis 2029 um ca. 25 % erhöht. Eine strukturelle Unterfinanzierung wird für die Kommunen allerdings bestehen bleiben. Die Kommunen werden weiterhin einen großen Anteil zur Finanzierung der kommunalen Betriebskostenförderung und des Defizits beitragen müssen. Elternbeiträge werden dabei weiterhin ein unverzichtbarer Bestandteil der Finanzierung bleiben.

Im Kalenderjahr 2025 betrug der vom Freistaat an die Gemeinde ausbezahlte Elternbeitragszuschuss ca. 230.000 € (Hochrechnung 2026: ca. 250.000 €). In der gemeindlichen Gebührensatzung ist geregelt, dass dieser Elternbeitragszuschuss von den festgelegten Gebühren abgezogen wird. Durch den Wegfall des Zuschusses müssen die Eltern von Kindergartenkindern ab 2027 wieder die festgelegten Gebühren voll selbst bezahlen und der Elternanteil wird sich um diesen Betrag erhöhen. Eine Änderung der Gebührensatzung ist hierfür nicht notwendig. Nur für eine Anpassung der Gebühren wäre eine Änderung der Satzung notwendig.

Derzeit sind seit 01.09.2022 (Kindergarten) bzw. 01.09.2023 (Kinderkrippe) folgende Gebühren festgelegt:

Niederschrift BürgerInfo.com Gemeinde Karlskron

1. Gebührenstaffel Kindergarten		***2. Gebührenstaffel Kinderkrippe***	
		3 bis 4 Stunden	*192,00 €*
4 bis 5 Stunden	*112,00 €*	*4 bis 5 Stunden*	*224,00 €*
5 bis 6 Stunden	*128,00 €*	*5 bis 6 Stunden*	*256,00 €*
6 bis 7 Stunden	*160,00 €*	*6 bis 7 Stunden*	*304,00 €*
7 bis 8 Stunden	*176,00 €*	*7 bis 8 Stunden*	*336,00 €*
8 bis 9 Stunden	*192,00 €*	*8 bis 9 Stunden*	*368,00 €*
9 bis 10 Stunden	*224,00 €*	*9 bis 10 Stunden*	*400,00 €*
Spielgeld	*5,00 €*	*Spielgeld*	*5,00 €*
Getränkegeld	*2,50 €*	*Getränkegeld*	*2,50 €*
2. Kind Ermäßigung	*10,00 €*	*2. Kind Ermäßigung*	*10,00 €*
3. Kind Ermäßigung	*100 %*	*3. Kind Ermäßigung*	*100 %*

Das Spielgeld und das Getränkegeld sind in der monatlichen Gebühr enthalten.

Die Höhe des Verpflegungsgeldes ist im Verpflegungskonzept der jeweiligen Einrichtung geregelt.

Im Kindergarten belegen derzeit 22 % der insgesamt 213 Kinder eine Buchungszeit von 4 – 5 Stunden, 31 % eine Buchungszeit von 5-6 Stunden, 14 % 6 – 7 Stunden, 25 % 7-8 Stunden und 8 % eine Buchungszeit von 8 – 9 Stunden.

In der Kinderkrippe belegen derzeit 11 % der 43 Kinder eine Buchungszeit von 3-4 Stunden, 8 % 4 – 5 Stunden, 45 % eine Buchungszeit von 5-6 Stunden, 13 % 6 – 7 Stunden, 12 % 7-8 Stunden und 11% eine Buchungszeit von 8 – 9 Stunden.

GR Kempter möchte wissen, ob sich die Anzahl der Kinder auf die Ermittlung des Defizits auswirkt. Bürgermeister Kumpf bejaht dies.
GR Kempter verweist in diesem Zusammenhang auf den Beschlussvorschlag der Verwaltung, in dem keine Anpassung der Gebührensatzung vorgesehen ist. Vor diesem Hintergrund stellt sich für ihn die Frage, wie lange die Gemeinde diese Kostenstruktur aufrechterhalten kann. Diese Thematik möchte GR Kempter im Gemeinderat diskutieren, da die Gemeinde einen nicht unerheblichen Betrag finanziert.
GR Kempter befürwortet, die Gebühren in diesem Jahr nicht anzuheben. Eine Erhöhung der Gebühren im darauffolgenden Jahr lehnt er jedoch ab, da dies aus seiner Sicht zu kurz gedacht wäre. Aus diesem Grund möchte GR Kempter die Frage des Defizits in der heutigen Gemeinderatssitzung beraten. Dabei geht es GR Kempter nicht darum, die Kosten zu senken, sondern vielmehr darum, wie mit den Eltern hinsichtlich der Gebühren umgegangen werden soll.
Bürgermeister Kumpf betont, dass der Gemeinderat in der heutigen Sitzung keine Erhöhung der Kindergartengebühren beschließen wird. Mit einem entsprechenden Beschluss würde lediglich festgelegt, dass eine Neukalkulation der Kindergartengebühren durchgeführt wird. Ziel sei es, die neu kalkulierten Gebühren möglichst bereits im Februar, März oder April – also zum Zeitpunkt der Anmeldungen für das kommende Kindergartenjahr – vorliegen zu haben. Dies lasse sich in der Praxis jedoch nur selten umsetzen, sodass die Neukalkulation voraussichtlich erst zum Beginn des nächsten Kindergartenjahres vorliegen werde. Eine belastbare Kalkulation für das laufende Jahr sei ohnehin nicht mehr möglich.
GR Kempter verweist auf die letzte Gebührenerhöhung, der eine Anhebung der Gehälter der Beschäftigten vorausgegangen sei. Im Anschluss seien die Kindergartengebühren entsprechend erhöht worden. Die Eltern seien über die Gebührenerhöhung jedoch erst an dem Tag informiert worden, an dem sie ihre Kinder in den Kindergarten gebracht hätten.
GR Kempter bittet daher darum, die Eltern künftig frühzeitig über geplante Gebührenerhöhungen zu informieren. Aus seiner Sicht sollte eine entsprechende Information bereits im Februar

fo Gemeinde Karlskron

oder März erfolgen, damit die Eltern ausreichend Zeit haben, sich auf eine mögliche Änderung der Gebühren einzustellen.
Bürgermeister Kumpf erklärt, dass verwaltungsintern bereits besprochen wurde, für das Kindergartenjahr 2028/2029 eine neue Gebührenkalkulation vorzunehmen.
Für die Eltern ergeben sich bereits ab dem 01.01.2027 höhere Ausgaben, da der bisherige Elternbeitragszuschuss in Höhe von 100,00 € entfällt. Auf die Ermittlung des Defizits der Gemeinde hat die Abschaffung des Elternbeitragszuschusses hingegen keine Auswirkungen.
Auch bei einer früheren Neukalkulation der Gebühren sei davon auszugehen, dass die Gebühren aufgrund steigender Personalkosten sowie höherer Energie- und Unterhaltskosten angepasst werden müssten. Die derzeit geltenden Gebühren werden nach Einschätzung von Bürgermeister Kumpf auf Dauer nicht aufrechterhalten werden können.

GR Krammer T. schlägt vor, die Eltern beim Wegfall des Elternbeitragszuschusses zu entlasten. Hierzu regt er eine stufenweise Übernahme des bisherigen Zuschussbetrags in Höhe von 100,00 € durch die Gemeinde an, mit dem Ziel, diesen Betrag perspektivisch vollständig zu übernehmen. Bürgermeister Kumpf spricht sich gegen einer Entlastung aus.

GR Krammer D. erklärt, dass er aus der Presse entnommen hat, dass andere Kommunen bereits planen, den weggefallenen Elternbeitragszuschuss zu übernehmen.

GRin Lehner regt an, zu berücksichtigen, dass Eltern, die aufgrund ihrer Berufstätigkeit auf einen Kindergartenplatz angewiesen sind und in der Regel über ein entsprechendes Einkommen verfügen. Aus ihrer Sicht sei es daher vertretbar, dass die Eltern die Gebühren – auch nach Wegfall des Elternbeitragszuschusses – vollständig tragen.
Bürgermeister Kumpf ergänzt, dass einkommensschwache Familien entsprechende Unterstützungsmöglichkeiten erhalten.

Bürgermeister Kumpf fasst die bisherige Diskussion nochmals zusammen. Er führt aus, dass GR Krammer T. und GR Krammer D. angeregt haben, den ab dem 01.01.2027 wegfallenden Elternbeitragszuschuss in Höhe von 100,00 € künftig auf Kosten der Gemeinde zu übernehmen und damit die Eltern entsprechend zu entlasten.
GRin Froschmeir ergänzt, dass eine solche Übernahme durch die Gemeinde eine frühere Anpassung der Kindergartengebühren zur Folge haben könnte.
Als weiteren Diskussionspunkt nennt Bürgermeister Kumpf den von GR Kempter angesprochenen Aspekt. Anlass hierfür sei der Beschlussvorschlag der Verwaltung, wonach für das Kindergartenjahr 2026/2027 keine Anpassung der bestehenden Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtungen vorgesehen ist. Dies habe GR Kempter dazu veranlasst, die Frage einer möglichen Erhöhung der Kindergartengebühren grundsätzlich anzusprechen und zur Diskussion zu stellen.

Bürgermeister Kumpf erklärt, um den Eltern ein wenig Luft zulassen, wird eine Neukalkulation für das Kindergartenjahr 2028/2029 vorgeschlagen.

GR Dr. Widuckel möchte im Hinblick auf die für das Jahr 2028 vorgesehene Neukalkulation der Kindergartengebühren die Höhe des bestehenden Defizits thematisieren. Zudem regt er an, Vergleichswerte anderer Gemeinden heranzuziehen, um die Position der Gemeinde Karlskron im Vergleich zu anderen Kommunen beurteilen zu können.
Darüber hinaus möchte GR Dr. Widuckel die Verteilung der finanziellen Belastung für die Eltern näher betrachten und aufzeigen, wie sich die Kosten auf die verschiedenen Elternbeiträge verteilen. Des Weiteren soll die Entwicklung der Kinderzahlen sowie die Auslastung und die vorhandenen Kapazitäten in den Kindertageseinrichtungen beobachtet werden. Dabei sei insbesondere zu berücksichtigen, dass die Zahl der Kinder rückläufig ist. Im Landkreis gebe es bereits Kommunen, die aufgrund der sinkenden Kinderzahlen geplante Projekte nicht weiterverfolgen bzw. von deren Umsetzung absehen.

Beschluss:
Die Änderungen des BayKiBiG zur Finanzierung der Kinderbetreuungskosten zum 01.01.2027 und die Defizitberechnungen werden zur Kenntnis genommen. Eine Anpassung der bestehenden Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtungen erfolgt für das Kindergartenjahr 2026/2027 nicht. Das bedeutet, dass der ab dem 01.01.2027 wegfallende Elternbeitragszuschuss in Höhe von monatlich 100,00 €, der bislang von den Gebühren abgezogen wurde, künftig den Eltern in Rechnung gestellt wird.

Angenommen
Ja 19 Nein 2

TOP 11 Anfragen und Mitteilungen

TOP 11.1 Mitteilung - Jenische Veranstaltung in Schillingsfürst

Bürgermeister Kumpf berichtet, dass er auf einer Veranstaltung der Jenischen in Schillingsfürst war. Die Jenischen gehören einer historischen Minderheit an und waren ursprünglich als fahrendes Volk unterwegs. Zwischen 1840 und 1870 ließen sich unter anderem Jenische in Grillheim nieder.
Nach Schätzungen leben heute rund 300.000 Jenische in Deutschland. Der Zentralrat der Jenischen hat ebenfalls an der Veranstaltung in Schillingsfürst teilgenommen. Derzeit laufen auf Bundesebene Bestrebungen, die Jenischen offiziell als nationale Minderheit anzuerkennen.
Ein wichtiger Schritt sei bereits mit der Würdigung des „Karlskroner Jenisch“ als immaterielles Kulturerbe erfolgt. Dies stelle eine wichtige Grundlage für die weitere Anerkennung und die Schaffung entsprechender Rahmenbedingungen auf Bundes- und Landesebene dar.
Auch der Landtagsabgeordnete Ludwig Spaenle nahm an der Veranstaltung teil. Für die Würdigung des „Karlskroner Jenisch“ als immaterielles Kulturerbe wurde eine Urkunde ausgestellt.

zur Kenntnis genommen

TOP 11.2 Mitteilung - Aktueller Stand: Antrag auf Bürgerbegehren für das Projekt "Green Village"

Bürgermeister Kumpf teilt mit, dass der am 20.07.2026 von Herr Josef Gill eingereichte Antrag auf ein Bürgerbegehren am 29.07.2026 wieder zurückgezogen wurde.

zur Kenntnis genommen

TOP 11.3 Mitteilung - Aktueller Stand: Arbeiten der Bordsteinabsenkungen an der Ingolstädter Straße / Hauptstraße

Bürgermeister Kumpf berichtet, dass die Arbeiten der Bordsteinabsenkungen an der Ingolstädter Straße / Hauptstraße auf Ende September aufgrund der Firma verschoben wurden. Herr Zimmermann vom technischen Bauamt ist im permanenten Austausch mit der Firma.

Niederschrift Bürgergemeinde Karlskron

zur Kenntnis genommen

TOP 11.4 Mitteilung - Baufortschritt Haus der Vereine

Bürgermeister Kumpf berichtet, dass derzeit der Sockel von der Fa. Schoppmeyer geöffnet wird.
An den bereits vollständig geöffneten Stellen wurde eine funktionsfähige bituminöse Abdichtung vorgefunden.
Diese Abdichtung wurde jedoch nicht bis zur Geländeoberkante angebracht, sondern schließt ca. 20 cm darunter ab (siehe Bild).



Durch diesen fehlerhaften Einbau sind die Feuchteschäden am Sockel entstanden.

Lösungsansatz:
Um den Sockel zukünftig dauerhaft vor Feuchteschäden zu schützen, wird eine mehrlagige Abdichtung sowie eine Grundmauerschutzbahn angebracht.
Die derzeitige Umrandung mit Granitsteinen wird nicht mehr eingebaut, sondern durch ein sickerfähiges Material ersetzt.

Dieser Lösungsansatz ist derzeit geplant und wird ausgeführt sofern nicht weitere Mängel auftreten.

Weitere Infos:
- In der kommenden Woche ist die Lieferung der Fenster geplant, Einbau nach Absprache mit den Nutzern
- Die Putzausbesserungen im EG werden in der kommenden Woche fertigstellt.
- Beginn der Verputzarbeiten im Raum „Schießstand“ voraussichtlich in KW 39/40 nach Absprache mit Schützenverein

Niederschrift B

zur Kenntnis genommen

TOP 11.5 Mitteilung - Stellungnahme zu vorzeitige Anfragen von GRin Straub

Bürgermeister Kumpf berichtet, dass GRin Straub eine Anfrage zu folgenden Themen vorzeitig per Mail zugesendet hat.

Bushaltestelle Brautlach:
Wie ist der Stand der Bushaltestelle in Brautlach? Es ist ein Schild aufgestellt worden und sonst ist nichts passiert. Dies ist für die Anwohner irritierend. Die Firma, die das Bushäuschen versetzen, Fundament setzen soll ist doch beauftragt, oder? Kannst Du mir einen Zeitplan für die Baumaßnahmen nennen?

Rückmeldung der Verwaltung:
Am vergangen Montag fand ein Termin mit der Fa. Krebs Pflasterbau statt.
Starttermin für den Ausbau der Bushaltestellen ist für Ende Oktober festgelegt.
Die Bauzeit beträgt ca. 2-3 Wochen, je nach Witterung.
Der Baustart wurde von uns bewusst auf Ende Oktober gelegt um keine Engstellen während der laufenden Baumaßnahmen auf der B13 und der damit verbundenen Umleitung im Gewerbegebiet zu schaffen.

Wasserrohrbruch an Grundstück Arnbachstr. 2:
Nach dem Wasserrohrbruch an meinem Grundstück Arnbachstr. 2, Pobenhausen, ist das Loch notdürftig geschlossen, Kies aufgeschüttet und ein Warnschild aufgestellt worden. Sind hier weitere Maßnahmen geplant und wann?

Rückmeldung der Verwaltung:
Diese Woche wird die St.-Quirin-Str. asphaltiert. Im Anschluss ist geplant den beschädigten Asphalt in der Arnbachstraße wieder zu schließen.

zur Kenntnis genommen

TOP 11.6 Anfrage GRin Froschmeir - Reinigung des Brunnens vor dem Rathaus

GRin Froschmeir bittet darum, den Brunnen vor dem Rathaus durch den gemeindlichen Bauhof zum Schulbeginn reinigen zu lassen. Bürgermeister Kumpf erklärt, dass der Brunnen derzeit nicht in Betrieb ist, da die Wasserpumpe defekt ist. Bürgermeister Kumpf wird sich am nächsten Morgen mit dem gemeindlichen Bauhof in Verbindung setzen und sich erkundigen, ob eine kurzfristige Reinigung möglich ist.

Ende: 21:05 Uhr

Vorsitzender: Schriftführer/in:

Niederschrift Bürgerinfo Gemeinde Kalkskron